

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Barberis, Julio A.: Los sujetos del derecho internacional actual.** Madrid: Tecnos (1984). 204 S. (Collección de Ciencias Sociales, Serie de Relaciones Internacionales). brosch.

Der als Politiker und Wissenschaftler gleichermaßen hervorragend ausgewiesene Verfasser untersucht einen der grundlegenden Begriffe des Völkerrechts, die Völkerrechtssubjektivität. Nach einem einleitenden Abschnitt wendet er sich detailliert den Problemen der Völkerrechtssubjektivität von Staaten, internationalen Organisationen, Religionsgemeinschaften, im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen entstehenden Völkerrechtssubjekten wie Befreiungsbewegungen, humanitären nicht-staatlichen internationalen Organisationen wie dem Roten Kreuz und schließlich Privatpersonen zu.

Von besonderem Wert sind seine Ausführungen zu der Völkerrechtssubjektivität von Staaten, wobei sich der Autor kritisch gegenüber dem zunehmenden Phänomen der Mikrostaaten zeigt und besondere Aufmerksamkeit der eingeschränkten Völkerrechtssubjektivität abhängiger Staaten (wie etwa Andorra und Monaco) und der Gliedstaaten eines Bundesstaates schenkt. Hervorzuheben sind ferner seine Darlegungen zu Befreiungsorganisationen wie PLO und SWAPO, denen Barberis auf Grund einer umfassenden Untersuchung der einschlägigen Praxis der Staaten und internationalen Organisationen einerseits Völkerrechtssubjektivität zugesteht, sie im Hinblick auf ihre besondere Funktion andererseits aber einer eigenständigen, neuen Kategorie von Völkerrechtssubjekten zuordnet, die sich von Staaten wie Insurgenten unterscheidet. Hinsichtlich der Völkerrechtssubjektivität von Privatpersonen – Barberis behandelt hier sowohl natürliche wie juristische Personen – geht der Autor offenbar von der Prämisse aus, daß insofern entscheidend sei, ob das Völker(vertrags)recht diesem Kreis Völkerrechtssubjektivität zubilligt, was sich insbesondere darin zeige, daß natürlichen oder juristischen Personen völkerrechtlich die Befugnis eingeräumt werde, internationale Gerichtshöfe (wie etwa im Bereich des regionalen Menschenrechtsschutzes) und Schiedsgerichte

---

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

(insbesondere im Bereich eigentums- und wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten) anzurufen.

Insgesamt stellt die anzuzeigende Publikation eine auf einer ungewöhnlich sorgfältigen und umfangreichen Aufarbeitung des einschlägigen Materials und Schrifttums beruhende Darstellung eines wichtigen Teilgebietes des geltenden Völkerrechts dar, die als klare und umfassende Behandlung des Begriffes der Völkerrechtssubjektivität weite Beachtung finden sollte. Rainer Hofmann, Karlsruhe  
**Cassese, Antonio: International Law in a Divided World.** Oxford: Clarendon Press 1986. XVI, 429 S. £ 45.– geb.

Casseses hier angezeigtes Werk ist weder ein Lehrbuch des Völkerrechts im traditionellen Sinne noch eine Spezialuntersuchung. Sogleich in der Einleitung wird der gedankliche Leitfaden mit aller Deutlichkeit umrissen. C. geht es einerseits darum, Völkerrecht nicht nur als ein normatives Gerüst abstrakter Regeln vorzustellen, sondern gleichzeitig den Leser mit den das Recht prägenden historischen und politischen Faktoren vertraut zu machen. Es liegt auf der Hand, daß einer solchen Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Völkerrechts nicht daran gelegen sein kann, kompendienhaft über die ganze Breite der Sachmaterien zu berichten, die heute internationalrechtlichen Einflüssen unterliegen. C. beschränkt daher seine Darstellung auf eine Reihe von Zentralkapiteln, wo sich die besonderen Eigenheiten einer Gegenwart widerspiegeln, in der erstmals in der Geschichte des Erdballs eine weltumspannende Staatengesellschaft entstanden ist. Besondere Aufmerksamkeit wird demgemäß etwa den Grundprinzipien gewidmet, wie sie in der UN-Generalversammlungs-Resolution 2625 (XXV) von 1970 niedergelegt sind, wie auch dem Rechtsquellensystem, der Streiterledigung und der Rechtsdurchsetzung. An aktuellen Themen werden das Kriegsrecht, der internationale Menschenrechtsschutz, das Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen mitsamt dem Entwicklungsrecht und das *common heritage*-Prinzip aufgegriffen. Weite Gebiete – wie etwa das Recht des Gebietserwerbs, das Recht der Verträge oder das Recht der internationalen Organisationen – bleiben infolgedessen ausgeklammert. Diese Entscheidung ist gerade im Lichte der von C. verfolgten Zielsetzung, Hintergründe aufzuhellen und das Völkerrecht als ein in Bewegung befindliches Regelwerk verständlich zu machen, vollauf zu rechtfertigen.

C. fühlt sich nicht als der über den Dingen schwebende und angeblich objektiv urteilende Autor traditionellen Zuschnitts, sondern er ergreift Partei. Mit einem vielleicht groben, darum aber doch nicht unrichtigen Schlagwort läßt sich seine Perspektive als *tiers-mondiste* bezeichnen. In der Tat ist die Dritte Welt zuallerletzt auf der Weltbühne erschienen, als das klassische Völkerrecht schon weitgehend ausformuliert vorlag, und niemand bestreitet heute ernsthaft, daß jenes Recht vor allem der besonderen Interessenstruktur der europäisch-amerikanischen Staatenwelt Rechnung trug. C. versucht nun bei allen grundlegenden Fragestellungen durchweg, einen klassisch-westlichen Standpunkt, einen Standpunkt der sozialistischen Staaten wie schließlich auch eine Position der Dritten Welt zu skizzieren und

aus dem Zusammen- oder Gegeneinanderwirken dieser drei Kräfte die gegenwärtige Rechtslage zu erklären. Diese Methode eröffnet dem Leser häufig instruktive Einsichten, zumal die Darstellung immer wieder durch repräsentative Beispiele aus der Praxis angereichert wird (vgl. etwa zur Selbstbestimmung S.131–137). Auf der anderen Seite kann aber auch die trilogische Erörterung gelegentlich zu einem Prokrustesbett werden. Eine Aussage wie diejenige, "Western countries realized that their interests would best be served by a broadening of the clauses authorizing the use of force by individual States" (S.139), mag vielleicht auf die USA zutreffen, wird aber gewiß nicht der Haltung der skandinavischen Staaten gerecht, ebensowenig wie sie die Bundesrepublik trifft. Rein normative Urteile, für die letzten Endes allein der Urheber die Verantwortung trägt, lassen sich eben viel unbekümmerter äußern als Tatsachenbehauptungen, die stets an den Realitäten gemessen werden können und müssen. In diesem Sinne empfindet man auch ein gewisses Mißbehagen, wenn man etwa liest (S.112), daß die sozialistischen Staaten energisch für eine Reihe von Prinzipien – wie rassische Gleichheit, Selbstbestimmung und Antikolonialismus – eintreten würden, die letzten Endes den Interessen "of at least certain Western countries" zuwiderlaufen müßten. Auch sonst begegnet man vielfach einer Einschätzung, die eine Einheitsfront von Dritter Welt und sozialistischen Staaten in der Auseinandersetzung mit dem meist als eigensüchtig beschriebenen Westen in arger Vereinfachung glaubt feststellen zu können. Insgesamt stößt also die empirische Arbeitsweise recht bemerkbar an ihre Grenzen, auch wenn dem Leser eine Dimension erschlossen wird, in die er an Hand des üblichen Lehrbuchs sonst nicht vordringt.

Auf Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Hervorgehoben seien nur die Ausführungen zur gegenwärtigen Rechtsquellsituation. C. verschließt seine Augen nicht vor der Tatsache, daß der Versuch, die Generalversammlung zum Weltgesetzgeber zu erheben, als gescheitert angesehen werden muß (S.174/175). Er stellt auch zu Recht fest, daß eine gewohnheitsrechtliche Regel jedenfalls nur unter Zustimmung aller Weltregionen zustande kommen kann (S.184/185). Darüber hinausgehend meint er sogar, daß ein *persistent objector* sich der Bindungswirkung jeder Art von gewohnheitsrechtlicher Regel entziehen könne (S.178), was mit seiner Zielvorgabe, fundamentalen Gemeinwohlbelangen der internationalen Gemeinschaft zum Durchbruch verhelfen zu sollen, im Grunde nicht im Einklang steht. Auf der anderen Seite will C. den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der traditionellen Deutung, daß gemeinsame Rechtssubstanz aus den nationalen Rechtsordnungen in das Völkerrecht transponiert wird, eine Absage erteilen (S.173/174). Gerade in einer Zeit, in der über die Menschenrechte eine lebhaftere Interaktion zwischen Völkerrecht und nationalem Recht eingesetzt hat, erscheint solche Ängstlichkeit im Grunde als überholt.

Der deutsche Leser wird mit einer gewissen Überraschung, ja Dankbarkeit feststellen, daß C. immer wieder deutsche Quellen benutzt. Schon die Einleitung beginnt mit einem Heine-Zitat. Es erscheinen Namen wie W. Schücking

(S.175), Philipp Zorn (S.203/204), B. Brecht (S.375) und Ferdinand Lassalle (S.399) – um nur einige zu nennen. Schon allein diese Angaben zeigen, daß es sich um ein Werk mit breiten Fundierungen auch jenseits der juristischen Quellen im engeren Sinne handelt. Der Rezensent zögert auch nicht festzustellen, daß man es mit einem notwendigen Buch zu tun hat, das wegen der politischen Schlaglichter, die es wirft, jedem, der sich mit den Gegenwartsproblemen des Völkerrechts befaßt, zumindest zu ergänzender Lektüre empfohlen werden sollte.

Christian Tomuschat, Bonn

**Dix, Alexander: Gleichberechtigung durch Gesetz.** Die britische Gesetzgebung gegen die Diskriminierung der Frau im Arbeitsleben – ein Modell für die Bundesrepublik Deutschland? Baden-Baden: Nomos (1984). XXVIII, 419 S. (Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Bd.15). DM 60.– brosch.

Die im Untertitel gestellte Frage beantwortet der Verfasser durch eine detailreiche und sorgfältige Darstellung des von Großbritannien eingeschlagenen Wegs, die Gleichberechtigung von Frau und Mann im Arbeitsleben durch Gesetz herzustellen. Ihr folgt ein rechtsvergleichender Teil, eine Gegenüberstellung mit der Situation in der Bundesrepublik, in der die Herstellung der Gleichberechtigung weitestgehend den Gerichten überlassen bleibt.

Die Entscheidung, welche Lösung die bessere, effektivere ist, bleibt den Lesern/ Leserinnen überlassen. Allerdings scheint Dix, anders als die jeweiligen Bundesregierungen, davon auszugehen, daß ein Antidiskriminierungsgesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an EG-Recht erforderlich ist. Auch läßt er erkennen, daß Gesetze allein, d.h. ohne korrespondierenden Wandel im Rollenverständnis von Mann und Frau, nicht die notwendigen Veränderungen bewirken können, aber er hält sie jedenfalls für geeignet, eine gewisse Vorreiterrolle zu übernehmen und den Verfassungsauftrag des Art.3 Abs.2 GG zu erfüllen.

Die begrenzte Euphorie des Autors mag damit zusammenhängen, daß er es mit dem britischen Equal Pay Act (1970) und dem Sex Discrimination Act (1975) keineswegs mit Gesetzen zu tun hatte, die unter dem Blickwinkel Gleichberechtigung als vollkommen geglückt bezeichnet werden könnten. Zu groß sind die ausgenommenen Bereiche (so das Sozialversicherungsrecht, die Altersversorgung), zu ineffizient die Überprüfungsmöglichkeiten und Sanktionen – alles auf Grund von Kompromissen, zu denen das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren und die gebotene Rücksichtnahme auf (männlich dominierte) Partikularinteressen, insbesondere die der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, zwangen.

Erst das europäische Gemeinschaftsrecht zwang durch mehrere Entscheidungen des EuGH das britische Recht zu Korrekturen – Entwicklungen, die der Verfasser vielfach prophezeit und vorwegnimmt. Nach der Neufassung des Sex Discrimination Act liegt ein überzeugenderes gesetzliches Instrument vor, das auch der Diskussion über gesetzliche Maßnahmen eine neue Richtung geben könnte.

Dafür liefern die vom Verfasser umsichtig und kenntnisreich zusammengetragene

nen Fakten aus dem Gesetzgebungsverfahren sowie seine Aufarbeitung der Rechtsprechung und Literatur unverzichtbares Material und eine hervorragende Grundlage. Schon allein seine Systematisierung der verschiedenen Formen der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bringt Licht in eine Debatte, die oft mit verwirrten Begriffen geführt wird. Optimistisch stimmt auch die Erkenntnis der Lernfähigkeit des Rechtssystems. War der Equal Pay Act (1970) insgesamt noch sehr halbherzig (z. B. erlaubte er noch Diskriminierung aus Gründen des Anstands und zum Schutz der Intimsphäre), verlangt der Sex Discrimination Act (1975) im Bereich der objektiv-indirekten Diskriminierung eine tätigkeitsbezogene Rechtfertigung, für die es keine diskriminierungsfreie Alternative gibt. Die inzwischen erfolgte Neuregelung setzt diesen Trend fort.

Glücklicherweise beschränkt sich der Verfasser nicht auf die teilweise mißglückten Lösungen der britischen und bundesdeutschen Rechtsordnung, sondern bezieht auch weitergehende Vorstellungen des skandinavischen und US-amerikanischen Rechtskreises ein. Er befürwortet kompensatorische Maßnahmen (z. B. *affirmative action*), um die geschlechtsspezifische Segmentierung des Arbeitsmarktes zu überwinden.

Beachtung verdient sein Vorschlag, die Überwachung der Nichtdiskriminierung einer der Equal Opportunities Commission vergleichbaren Instanz mit exekutiven Befugnissen zu übertragen. Ob ihm allerdings die mittlerweile in einigen Bundesländern geschaffene Möglichkeit, Gleichstellungs-/Frauenberatungsstellen auf kommunaler Ebene einzurichten, ausreichen würde, wage ich angesichts der oft geringen Kompetenzen dieser Institutionen zu bezweifeln.

Das Buch ist als Fundgrube allen zu empfehlen, die sich mit Gleichberechtigung beschäftigen, gleich auf welcher Ebene. Es überzeugt durch eine sachliche und differenzierte Art, Probleme darzustellen und zu erörtern, wobei der Verfasser sich nicht scheut, in klarer Sprache Tatbestände als das zu bezeichnen, was sie sind: Sex Discrimination.

Sabine Thomsen

**Dore, Isak I.: Arbitration and Conciliation Under the UNCITRAL Rules: A Textual Analysis.** Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1986. IX, 246 S. Dfl. 135.-/US\$ 59.50/UK-£ 37.50 geb.

Dore legt mit dieser Veröffentlichung die erste Untersuchung aller drei Texte vor, die die United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) zu dem Generalthema »Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit« erarbeitet hat. Seine "Textual Analysis" beschreibt insbesondere an Hand der jeweiligen Entstehungsgeschichte die UNCITRAL Conciliation Rules, die UNCITRAL Arbitration Rules und das Model Law on International Commercial Arbitration. (Vgl. aber die Darstellung der Schieds- und Schlichtungsordnungen der UNCITRAL von Karlheinz Rauh, besprochen in ZaöRV Bd.45 [1985], S.406f., sowie den von Pieter Sanders anlässlich der 1984er Tagung des International Council for Commercial Arbitration herausgegebenen Bericht über das Modellgesetz). In Bezug auf die Conciliation Rules von 1980 betont Dore vor allem deren weiten

Anwendungsbereich, der weder *ratione materiae* noch *ratione personae* Beschränkungen unterworfen ist, es sei denn, die Parteien hätten eine solche Beschränkung vereinbart. Damit soll das zentrale Anliegen der Conciliation Rules, nämlich eine einverständliche Beilegung aller möglichen Rechtsstreitigkeiten, gefördert werden, womit der wesentliche Unterschied dieser Regeln zu den Arbitration Rules von 1976 beschrieben ist. Letztere finden nämlich lediglich auf Streitigkeiten Anwendung, die aus einem Vertrag entstehen, sofern die Vertragsparteien eine solche Anwendung vereinbart haben.

Nach einer Darstellung der Arbitration Rules vergleicht Dore diese mit dem Model Law von 1985, das die Vereinheitlichung nationaler Vorschriften über Schiedsverfahren zum Ziel hat und Konflikte zwischen diesen beiden Rechtsmaterien möglichst vermeiden sowie die Vollstreckung von Schiedssprüchen weltweit erleichtern will. Während das Model Law als Angebot an nationale Gesetzgeber noch einen weiten Weg zu größerer Annahme und Verbreitung vor sich hat, werden die Arbitration Rules in zahlreichen Verträgen vereinbart und von einer Reihe von Schiedsinstitutionen empfohlen bzw. als eigene Schiedsordnung übernommen. Dore behandelt schließlich auch die Empfehlungen, die UNCITRAL für diese Schiedsinstitutionen erarbeitet hat, sowie für solche, die ihre Bereitschaft erklärt haben, als *administrative bodies* im Rahmen der Arbitration Rules zu fungieren. Im Anhang sind die vier beschriebenen Texte abgedruckt. Dore beschränkt sich ausdrücklich auf ihre Darstellung an Hand von Wortlaut und Entstehungsgeschichte. Für die Zukunft wäre zu wünschen, daß ihre Geeignetheit auch in ihrer Anwendung in konkreten Streitfällen vermehrt analysiert werden könnte. Wenn auch die entsprechende Praxis generell nur schwer zugänglich ist, so ließen sich erste Schlüsse zumindest hinsichtlich der Arbitration Rules beispielsweise aus den Entscheidungen des Iran-United States Claims Tribunal ziehen, in dessen zahlreichen Verfahren diese Schiedsordnung (in modifizierter Form) angewendet wird.

Norbert Wühler, Den Haag

**Dugard, John: Recognition and the United Nations.** Cambridge: Grotius Publications Limited, Sales Department, P.O.Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K. 1987. XIV, 192 S. (University of Cambridge Research Centre for International Law, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures, III). £ 27.-/US\$ 48.- geb.

Die Anerkennung im Völkerrecht ist und bleibt eine Problematik, die weiterhin kontrovers diskutiert wird. Vor allem neue Entwicklungen im Bereich der Nicht-Anerkennung von Staaten, oder besser noch von Gebilden, die den Anspruch erheben, Staaten zu sein, haben in letzter Zeit die Gemüter wieder erhitzt.

Der Autor dieser Arbeit, der anglophone Südafrikaner und Ordinarius für Völkerrecht an der Johannesburg University, John Dugard, untersucht diese neuen Entwicklungen auf tiefgehende Weise, um in dem ganzen Anerkennungs- oder Nicht-Anerkennungskomplex neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Er stellt am Anfang klar, daß es ihm hierbei *erstens* nur um die (Nicht-)Anerkennung von Staaten geht – also nicht von Regierungen oder von anderen

Völkerrechtspersonen – und zweitens, daß es ihm um die kollektive Anerkennung oder Nicht-Anerkennung geht, nämlich um die Anerkennungspraxis des Völkerbundes und jetzt der Vereinten Nationen.

Sehr kritisch betrachtet der Autor das Verhalten des Völkerbundes in diesem Bereich (prä-Stimson Ära, Stimson und Manchukuo und die post-Stimson-Doktrin), woraus letztlich in Sachen Anerkennung und vor allem Nicht-Anerkennung völkerrechtswidriger »Gebilde« keine neue Völkerrechtsnorm entstehen konnte, da die Staatensouveränität noch eine zu wichtige Rolle spielte (S.13–40).

Im nächsten Kapitel (S.41–80) untersucht Dugard die Rolle der Vereinten Nationen, zuerst bei der Anerkennung von Staaten über ihre Mitgliedschaft in der Weltorganisation. Da sieht der Autor, nach 40 Jahren Praxis, eine – zwar nicht vollständige jedoch substantielle – Überwindung des alten Gegensatzes zwischen der konstitutiven und der deklaratorischen Theorie, indem eine neue universelle Autorität geschaffen worden ist.

In den letzten zwei Kapiteln seiner Arbeit (S.81–163) geht Dugard noch einen sehr mutigen zweiten Schritt weiter und beweist – meines Erachtens auf überzeugende Weise –, daß gerade im Bereich der Nicht-Anerkennung durch die UN-Praxis nicht nur ein Gewohnheitsrecht, sondern auch eine zwingende Norm des Völkerrechts (*ius cogens*) entstanden ist. Dieses *ius cogens* beschränkt sich jedoch auf zwei Fälle: sogenannte »Staaten« und Gebietserwerb. Solche Gebilde, bzw. solche Gebietsverschiebungen dürfen nicht anerkannt werden, wenn Aggression oder Gewaltanwendung, permanente Rassendiskriminierung, Apartheid oder Menschenrechtsverletzungen oder die Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts vorliegen.

Dugard's Buch ist ohne Zweifel ein bemerkenswerter Beitrag zu der Studie des *new international legal order*. Die Problemdarstellung und die Schlußfolgerungen sind richtig, nur ist und bleibt die Frage der Durchsetzung dieser neu etablierten Rechtsregeln noch ziemlich offen. Hier hätte man – konkret in Bezug auf die Praxis – vom Verfasser doch auch einige wichtige Ansätze erwartet, die er leider nicht gebracht hat.

Frank Van de Craen, Brüssel

**Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz mit Bezügen zum allgemeinen Ausländerrecht und unter Berücksichtigung der Asylsuchenden und Asylberechtigten in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht.** Von Peter Baumüller [u. a.]. 2. Aufl. (Neuwied, Darmstadt): Luchterhand (1986). Loseblatt-Werk 1 Ordner DM 198.–

Während das materielle und noch mehr das prozessuale Asylrecht bis Ende der 70er Jahre einen eher abgelegenen, nur wenige Spezialisten interessierenden Teilbereich des öffentlichen Rechts darstellte, ist es seither immer wieder in den Mittelpunkt nicht nur wissenschaftlicher, sondern allgemeiner Diskussion gerückt; im Jahre 1986 kam ihm sogar die zweifelhafte Ehre zu, der Füllung des politischen »Sommerloches« zu dienen, wobei allzu häufig Äußerungen im Zentrum des öffentlichen Interesses standen, die nicht von tiefer Sachkenntnis zeugten. Es war

daher besonders zu begrüßen, daß zu diesem Zeitpunkt die Grundlieferung der 2. Auflage des anzuzeigenden Gemeinschaftskomentars erschien, dessen 1. Auflage aus dem Jahre 1982 bereits einen herausragenden Platz in Praxis und Wissenschaft erworben hatte.

Die Neuauflage war angesichts der Flut einschlägiger Rechtsprechung und Literatur in der Tat notwendig; sie wird besorgt von einem – gegenüber der Erstbearbeitung wesentlich erweiterten – Kreis weit überdurchschnittlich ausgewiesener Sachkenner aus der Gerichtsbarkeit. Wie es eigentlich bei jedem Kommentar der Fall sein sollte, überzeugt auch hier wieder die wirklich umfassende Aufarbeitung der Rechtsprechung, insbesondere auch sonst nicht-veröffentlichter Entscheidungen, die sorgfältige und klare Trennung von herrschender Meinung und ihrer tragenden Gründe, denen häufig die eindeutig gekennzeichnete, durchaus kritische persönliche Auffassung der Kommentatoren gegenübergestellt wird, die gleichermaßen begründet erscheint. An vielen Stellen gehen die Autoren weit über eine reine Kommentierung der Vorschriften des AsylVfG hinaus (hinzuweisen wäre etwa auf die Monographien gleichkommenden Darstellungen der §§ 132 ff. VwGO oder des Verfassungsbeschwerde-Verfahrens im Anhang zur Kommentierung des § 32 AsylVfG). Für die Praxis von ganz großer Bedeutung sind etwa die sehr umfangreichen Darlegungen zu den Besonderheiten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes im Asylverfahren; sinnvoll erscheint auch die durchgängige Einbeziehung der verfahrens- und materiellrechtlichen Grundsätze des allgemeinen Ausländerrechts. Angesichts der beruflichen Erfahrung vieler Autoren, die als wissenschaftliche Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht tätig waren oder sind, kann es nicht überraschen, daß häufig verfassungsrechtliche Probleme aufgezeigt werden (z. B. §§ 7 Abs. 2, 13, 21 Abs. 1 AsylVfG), wobei zumeist – zutreffend – der Versuch einer verfassungskonformen Auslegung unternommen wird.

Nach Erscheinen weiterer Nachlieferungen, die insbesondere auch die seit Anfang 1987 geltenden neuen bzw. geänderten Vorschriften des AsylVfG umfassen, liegt im Gemeinschaftskommentar ein Werk vor, das als maßgeblicher Großkommentar für das Asylrecht anzusehen ist. Schon jetzt kann der Rezensent, der den Kommentar in nunmehr einjähriger Benutzung wegen seiner gründlichen, zuverlässigen und umfassenden Information ebenso wie wegen der vielfältigen, wohl fundierten Anregungen sehr schätzen gelernt hat, dieses Werk jedem mit der so komplizierten und sensiblen Materie des Asylrechts Befäßen rückhaltlos empfehlen.

Rainer Hofmann, Karlsruhe

**Hendry, I. D./M. C. Wood: The Legal Status of Berlin.** A Publication of the Research Centre for International Law, University of Cambridge. Cambridge: Grotius Publications Limited, Sales Department, P.O.Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K. 1987. XXII, 388 S. £ 60.– geb.

Dies ist die erste eingehende Erörterung des rechtlichen Status von Berlin in englischer Sprache durch zwei britische Juristen, die als frühere Rechtsberater bei der britischen Militärregierung in Berlin und bei der britischen Botschaft in Bonn

genau mit den schwierigen Rechtsverhältnissen vertraut sind. Das Erscheinen des Buches ist um so mehr zu begrüßen, als zwar an deutscher Literatur über die Rechtslage Deutschlands und Berlins kein Mangel ist, aber die Rechtsauffassung der westlichen Schutzmächte in Berlin nicht immer ausreichend berücksichtigt wird und manchmal nicht ohne weiteres festgestellt werden kann. Hier füllt das Buch von Hendry und Wood eine Lücke.

Nach einem ersten Teil, der die wichtigsten Entwicklungen der Rechtslage Deutschlands seit 1945 nachzeichnet, wird in Teil II die Rechtslage Berlins geschildert. Dabei werden zunächst die verschiedenen zu beachtenden Rechtsakte vorgeführt und teilweise kurz interpretiert (S.31–54). Ein wichtiger Teil dieser Rechtsakte ist in einem Dokumentenanhang abgedruckt (S.313–355). Sodann wird der institutionelle Rahmen der zuständigen alliierten und deutschen Behörden geschildert. Die Rolle der alliierten Kommandatura und der einzelnen Sektorenkommandanten sowie die des sowjetischen Botschafters in Ost-Berlin in diesem Zusammenhang werden eingehend erörtert. Der sowjetische Botschafter in Ost-Berlin wird in der Praxis ebenso als für Viermächte-Fragen bezüglich Deutschlands als Ganzes wie auch für Berlin zuständig behandelt. Die beiden zum Zeitpunkt des Erscheinens des Buches noch funktionierenden Viermächte-Einrichtungen für Berlin, das "Berlin-Air-Safety-Center" sowie das Spandauer Gefängnis, dessen Viermächte-Verwaltung inzwischen aufgehoben worden ist, werden behandelt (S.63f.). Von besonderem Interesse ist die eingehende Erörterung des Status der Streitkräfte in Berlin, wobei die Verfasser darauf hinweisen, daß alle Mitglieder der sowjetischen Botschaft in Ost-Berlin sowie die Mitglieder der sowjetischen Streitkräfte nicht der deutschen Zuständigkeit unterstehen, da sie zur Viermächte-Verwaltung von Berlin gehören (S.67). Ebenso unterstehen die Angehörigen der westlichen Militärregierungen und der Streitkräfte in Berlin nicht einer irgendwie gearteten Zuständigkeit der Behörden der DDR. Auch die Militärmissionen und Konsulate sowie sonstige Vertretungen in Berlin und ihre alliierte Rechtsgrundlage werden eingehend erörtert. Das gilt auch für die Tätigkeit internationaler Organisationen in Berlin. Die Verf. schildern dann das in Berlin anwendbare Recht, wobei vor allem das Verhältnis zwischen alliiertem und deutschem Recht erörtert wird. Freilich wird der Ostsektor Berlins hierbei nicht mitbehandelt. Im Anschluß daran werden die territorialen Veränderungen in Berlin sowohl unmittelbar im Jahre 1945 als auch nach dem Viermächte-Abkommen dargestellt (S.91–97).

Teil III behandelt umfassend die besonders wichtige Regelung des Zuganges nach Berlin. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt. Die Festlegung der Luftkorridore und die für sie anwendbaren Flugbestimmungen werden eingehend erörtert. Dabei wird die streitige Frage der Höhe der Luftkorridore behandelt und die westliche Position begründet, nach der es eine Höhenbeschränkung in den Luftkorridoren nicht gibt (S.116f.). Der Zugang zu Land wird zunächst für den militärischen Verkehr im einzelnen dargestellt (S.123–125). Sodann werden die Grundlagen des zivilen Verkehrs, vor allem nach Abschluß des Vier-

mächte-Abkommens erörtert. Dabei wird besonders betont, daß die Annexe des Viermächte-Abkommens in vollem Umfang zu dem Vertrag gehören und vertragliche Bindungen aller Seiten erzeugen (S.130 mit Anm.21). Das erscheint für etwaige Auseinandersetzungen über die Einhaltung der Bestimmungen von erheblicher Bedeutung. Zutreffend wird darauf hingewiesen, daß die Verkehrsbestimmungen des Viermächte-Abkommens insgesamt befriedigend angewendet werden (S.138). In Teil IV (S.141 ff.) werden die *ties* zwischen Berlin und der Bundesrepublik Deutschland im einzelnen untersucht. Dabei wird auch die Rechtslage nach dem Grundgesetz, einschließlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der dadurch eingetretenen Divergenz zwischen der deutschen und der westalliierten Rechtsauffassung, erörtert. Es wird aber auch im einzelnen begründet, daß auch nach alliierter Auffassung die Formel »Land Berlin« in vollem Umfang vertretbar ist, wenn auch Berlin nicht als normales Land der Bundesrepublik Deutschland angesehen wird (S.150f.). Es handelt sich hier um einen nicht überwindbaren Dissens, der freilich in der Praxis keine erhebliche Rolle spielt. Von S.156 an wird das Verfahren der Übernahme von Bundesgesetzen nach Berlin im einzelnen dargestellt. Dabei wird zutreffend die Vereinbarkeit des Vorranges von übernommenem Bundesrecht gegenüber Berliner Recht auch mit der alliierten Rechtsauffassung herausgestellt (S.165). Kapitel XII behandelt dann die Rolle von Bundesbehörden in Berlin (S.168 ff.). Besonders nützlich ist dabei, daß die verschiedenen Akte der Alliierten in Berlin in Bezug auf deutsche Rechtsakte eingehend nachgewiesen werden. Die Bedeutung des Viermächte-Abkommens in diesem Zusammenhang wird ebenfalls dargelegt.

Teil V ist der Außenvertretung von Berlin gewidmet. Dabei wird zunächst klar die Aussage gemacht, daß Berlin selbst keine Völkerrechtspersönlichkeit hat (S.189). Das ist von erheblicher Bedeutung, weil nur auf diese Weise die Tendenz zu einer Dreistaatenlösung vermieden werden kann. Bei der Erstreckung von Verträgen auf Berlin wird die Praxis und die alliierter Haltung dargestellt, wobei immer auch die sowjetische Position besonders berücksichtigt wird. Interessant ist dabei, daß die Verf. die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Bundesregierung, Berlin soweit wie möglich als deutsches Land zu behandeln, ausdrücklich erwähnen und offenbar darin eine Haltung sehen, die von den westlichen Alliierten zu respektieren ist (S.190). Einige wichtige Beispiele für alliierter Maßnahmen in Zusammenhang mit der Erstreckung von Verträgen auf Berlin werden dargelegt (S.199f.). Die Praxis sowjetischer Proteste und ihrer Zurückweisungen wird ebenfalls erörtert (S.204f.). Die Stellung Berlins in internationalen Organisationen wird diskutiert; dabei werden auch die Europäischen Gemeinschaften eingehend berücksichtigt. In einem weiteren Kapitel werden die Kontakte Berlins mit der DDR und Ost-Berlin behandelt. Teil VI behandelt eine Reihe wichtiger Fragen für die Bewohner Berlins. Dabei wird zunächst die Möglichkeit einer eigenen Berliner Staatsangehörigkeit zurückgewiesen. Es wird dargelegt, daß die Vier Mächte in Bezug auf Berlin auf der Grundlage des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit handelten

(S.235 ff.). Es wird sodann die Bewegungsfreiheit innerhalb Berlins (S.241 ff.) und dabei auch die Bewegungsfreiheit alliierter Personals (S.242 f.) erörtert. Die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch die Maßnahmen der DDR und die damit zusammenhängenden Regelungen werden dargestellt. Sodann erörtern die Verf. die Lage der Eisenbahnen und Wasserwege in den Westsektoren Berlins. Dabei werden die besonders komplizierten Rechtsfragen der Überlagerung verschiedener Rechtsordnungen aufgezeigt. Bei den Wasserstraßen gehen die Verf. davon aus, daß Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes z. T. in der Praxis in Berlin angewendet werden, obwohl das nach alliierter Auffassung an sich unzulässig ist (S.265). Daß die DDR keinerlei Zuständigkeit hat, für die Wasserwege in den Westsektoren Berlins Regelungen zu treffen, wird deutlich herausgestellt (S.266). Zum Abschluß wird die Bedeutung der Demilitarisierung Berlins sowie der Verantwortung der Alliierten für Sicherheit und öffentliche Ordnung betont. Besondere Bedeutung kommt dabei den alliierten Möglichkeiten zu, der Berliner Polizei Anordnungen zu erteilen und selbst Maßnahmen vorzunehmen (S.288 ff.). Es wird auch besonders darauf hingewiesen, daß die alliierte Kommandatura und die Sektorenkommandanten die Möglichkeit haben, Ausländer aus den Westsektoren Berlins auszuweisen (S.290 ff.). Man wird sich klar sein müssen, daß die Inanspruchnahme dieser Zuständigkeit immer zu einer gefährlichen Aushöhlung der Geltung des Ausländergesetzes in Berlin führt. Man wird deswegen hoffen müssen, daß der bisherigen Praxis entsprechend hiervon nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

In Teil VII wird der sowjetische Sektor Berlins relativ knapp behandelt. Immerhin wird dort klar die Auffassung der Alliierten herausgestellt, wonach der sowjetische Sektor nicht aus dem Viermächte-Status von Berlin ausgeschieden ist. Zutreffend wird auf die Struktur des Viermächte-Abkommens hingewiesen, um dieses deutlich zu machen (S.300). Die westliche Auffassung, wonach auch Ost-Berlin weiter demilitarisiert ist, wird nach Auffassung der Verf. auch darin deutlich, daß bei der Akkreditierung der Botschafter das Wachregiment Felix Dzierzynski, das zum Staatssicherheitsdienst gehört, und nicht die nationale Volksarmee in Erscheinung tritt.

In einem *postscript* weisen die Autoren auf die weiterbestehenden Unterschiede in der rechtlichen Bewertung hin. Dabei wird besonders die Notwendigkeit herausgestellt, die sowjetische Auffassung von der Begrenzung des Status auf Berlin (West) zurückzuweisen. Insgesamt werden die Erfolge seit 1971 durchaus betont. Gleichzeitig warnen die Verf. freilich vor der Vorstellung, man könne die Entwicklung der Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland ohne Berücksichtigung der Rechtslage verändern. Es wird auch auf die Gefahr Bezug genommen, daß der Status Berlins von innen ausgehöhlt werden könnte. Die Verf. sehen als eine Lösung für Berlin nur eine Veränderung für Deutschland als Ganzes und Europa.

Die sehr eingehende und gut dokumentierte Bearbeitung des Status von Berlin

aus alliierter Sicht ist eine sehr wichtige Bereicherung des Schrifttums zur Rechtslage Deutschlands und Berlins. Sie zeigt, daß nur die genaue Kenntnis der Entwicklung der Rechtsfragen von Deutschland und Berlin auch für die Zukunft eine tragfähige Erarbeitung von Lösungen ermöglicht. Gerade in einer Zeit, in der jüngere Juristen in Deutschland oft Schwierigkeiten haben, die Entwicklung dieser Rechtsfragen seit 1945 zu übersehen, ist das Buch von Hendry und Wood besonders wichtig. Nur an wenigen Stellen wird der deutsche Jurist Kritik anzumelden haben. Hier sei nur die Frage gestellt, ob es wirklich richtig ist, daß Akte der alliierten Behörden in Berlin unmittelbar Deutschland zuzurechnen sind, wie die Verf. das sehr explizit darlegen (S.55, 213). Es ist zwar bekannt, daß auch deutsche Gerichte zeitweilig die Ausübung von Besatzungsgewalt als treuhänderische Ausübung deutscher Staatsgewalt qualifiziert haben, aber es stellt sich die Frage, ob das in allen Fällen alliierter Eingriffe möglich ist. In jedem Fall wird die Arbeit von Hendry und Wood einen wichtigen Platz in der Literatur zu Deutschland und Berlin einnehmen.

Jochen Abr. Frowein

**Konarski, Marek: Stanowisko ministra w PRL.** Zagadnienia prawno-konstytucyjne [Die Stellung des Ministers in der Volksrepublik Polen. Verfassungsrechtliche Fragen]. Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Naukowe (1986). 288 S. Zl 300

Die Stellung des Ministers wird selten in diesem Umfang in der juristischen Literatur behandelt. Im Bereich des polnischen Schrifttums stellt diese Arbeit ein absolutes Novum dar. Insoweit schließt sie eine für das öffentliche Recht empfindliche Lücke.

Der Verfasser verbindet eine vertiefte juristische Analyse der rechtlichen Regelung mit einer Untersuchung der Praxis. Dies ist um so mehr unumgänglich, als die untersuchte Materie nach einer in diesem Band von Esmain übernommenen Aussage sich nur schwerlich in Rechtsformen einordnen läßt und hauptsächlich auf Bräuche, Tradition und allgemeinen Konsens stützt (S.7).

Der Band besteht aus fünf Kapiteln und einer kurzen Zusammenfassung. In folgender Reihenfolge werden behandelt: Die rechtliche und politische Stellung des Ministers (Kap.I), Der Minister als Ressortleiter (Kap.II), Die Stellung des Ministers als Mitglied des Ministerrats (Kap.III), Minister, die keine Ressorts leiten (Kap.IV), Der personelle Status des Ministers (Kap.V).

Auf Grund der Fragestellung, ob es sich beim Minister um einen Titel oder ein Amt handelt, unterscheidet der Verfasser drei Formen, in die Personen, die diesen Titel tragen, einzuordnen sind (S.10). Vor allem handelt es sich hier um Titelträger, die ein Ressort (Ministerium) leiten und somit auf dem Boden der polnischen Verfassungsordnung als höchste Verwaltungsorgane anzusehen sind. Daneben treten Minister auf, denen kein Ressort zugewiesen worden ist, die jedoch Mitglieder der Regierung sind. Die dritte Form bilden Personen, die diesen Titel tragen, ohne das mit der Mitgliedschaft im Ministerrat zu verbinden. In dem letzten Fall geht es nach Konarski gemeinhin um eine Aufwertung von deren Bedeutung (S.11).

Bei Bestimmung der Stellung des Ministers gegenüber anderen Staatsorganen sowie innerhalb der Regierung zeigt sich, wie schmal die diesbezügliche Rechtsgrundlage ist. Konarski bedient sich sogar solcher (Hilfs-)Kriterien wie der Einstufung der Minister in der Gehaltsliste der leitenden Staats- und Parteifunktionäre (S.30) oder deren protokollarischen Rangordnung (S.31). Die formale Gleichheit der Regierungsmitglieder innerhalb der Regierung erfährt vielerlei Modifikationen; eine besondere Stellung nimmt der Vorsitzende des Ministerrats sowie dessen Stellvertreter (in einer Anzahl von bis zu 10 Personen) ein, einige Minister werden in ein engeres Organ, das sog. Präsidium des Ministerrates, berufen, die Stellung hängt von dem politischen Status und dem dem Minister übertragenen Aufgabenkreis ab.

Anschaulich und unter Verweis auf viele einem breiteren Kreis bislang unbekannt Einzelheiten werden in den Kap.II und III Inhalte und Formen der Ministertätigkeit beschrieben. Neben den klassischen Aufgaben als oberste Verwaltungsorgane werden Regierungsmitgliedern auf Grund des staatlichen Engagements im Wirtschaftsbereich jedoch ganz neue Aufgaben zugeordnet. Schade, daß Konarski den sog. Wirtschaftsministern, dessen Übergewicht gegenüber den übrigen Ministern in der sozialistischen Rechtslehre oft beklagt wird, so wenig Aufmerksamkeit widmet. Die schwankende, in einigen Perioden recht beträchtliche Zahl dieser Ämter und die Breite ihres Geschäftsbereichs haben ebenfalls Einfluß auf die Stellung der Minister im allgemeinen. Der Vergleich mit einem Konzernchef (S.154) ist schon wegen des unterschiedlichen Instrumentariums, das beiden zur Verfügung steht, weder zutreffend noch ausreichend.

Gut ausgearbeitet ist die Frage der Stellung jener Minister, die zwar Mitglieder der Regierung sind, denen man jedoch die Leitung eines Ressorts nicht übertragen hat (Minister ohne Portefeuille). Sie erlassen keine Verwaltungsakte, Verordnungen oder Ministerialerlasse, bilden keine Organisationseinheiten, besetzen keine Stellen im Staatsapparat (S.248).

Nicht nur als ein Randproblem wird vom Verfasser der personelle Status des Ministers angesehen. Die Besonderheit der Rechtslage stellt sich für Konarski als eine Funktion des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Personen dar. Seine Erkenntnis: »je höher der Posten desto weniger wird er einer rechtlichen Regelung unterworfen« (S.256), wird durch eine überzeugende Analyse der Rechtslage in Polen belegt und bleibt einer Verallgemeinerung in Bezug auf andere Länder nicht versperrt. Das deutsche Bundesministergesetz vom 17.6.1953 bildet hier eine Ausnahme. Da das polnische Rechtssystem den Status des Ministers als Arbeits- bzw. Dienstleistenden nicht definiert, ordnet Konarski diesen dem Arbeitsrecht zu und untersucht ihn in seinen arbeitsrechtlichen Zusammenhängen. Zu den Besonderheiten zählen hierzu u. a. die Berufung bzw. Abberufung durch das Parlament (S.258), das Fehlen von Aufstiegsmöglichkeiten im Sinne einer beamtenrechtlichen Beförderung (S.266). Der Regierungschef kann aber in einem gewissen Umfang auf das Einkommen des Ministers durch Bewilligung von Prämien sowie Anerken-

nungszulagen Einfluß nehmen (S.267). Die meisten Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts finden auf dieses Verhältnis jedoch keine Anwendung (S.256).

Auf Grund der Unzulänglichkeit der rechtlichen Regelung stellt sich für Konarski als außerordentlich wichtig die Frage nach der Verantwortung des Ministers für seine Handlungen dar. Der Verfasser unterscheidet dabei die Amtstätigkeit von den Handlungen des Ministers außerhalb seines Amtes einerseits und die politische von der übrigen Verantwortung des Ministers andererseits. Unangreifbar sind seine Feststellungen hinsichtlich der Haftung des Ministers für Handlungen, die nicht in Ausübung seines Amtes vorgenommen werden. In diesem Bereich unterliegen die Minister im vollen Umfang dem allgemeinen Recht, und das Schaffen besonderer Verfahrensarten würde in Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz stehen (S.271). Schwieriger gestaltet sich die Frage nach der Verantwortung der Minister für Handlungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes vorgenommen werden. Für Verstöße gegen die Verfassung oder übrigen Gesetze, die keine Straftaten sind, können sie in Polen seit 1982 zur Rechenschaft vor den neu geschaffenen Staatsgerichtshof gezogen werden. Zur Verfügung steht darüber hinaus das Institut des parlamentarischen Ermittlungsausschusses. Mit voller Offenheit schreibt Konarski, daß die Verantwortlichkeit der Minister wegen der von ihnen begangenen Straftaten bislang illusorischen Charakter gehabt habe. »Das Machtzentrum«, wer oder was auch darunter zu verstehen sein mag, »hat eine Aufdeckung der von den Ministern begangenen Straftaten nicht zugelassen und hat sich auf eine Abberufung vom Amt sowie die Anwendung von politischen Sanktionen beschränkt« (S.277, siehe auch S.273). Demgegenüber sollen die »allgemeinen Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit« auf die stellvertretenden Minister in weiterem Umfang Anwendung gefunden haben (S.273). Dem Verfasser ist auch bewußt, daß die tatsächliche Gleichheit vor dem Recht nicht nur durch den Erlaß von Rechtsnormen erreicht werden kann (S.277). Ungeachtet dessen befürwortet er die Verabschiedung eines Gesetzes, in dem die Stellung des Ministers ihre Regelung finden würde (S.280).

Die Arbeit von Konarski besticht durch gründliche juristische Analyse und die Aufgeschlossenheit des Verfassers gegenüber einer Einbeziehung der politischen Zusammenhänge in seine Ausführungen. Beide Elemente bleiben dabei im Gleichgewicht. Hinsichtlich der formalen Seite dieses Bandes wäre wünschenswert, daß ihm ein Stichwortverzeichnis beigelegt würde, das eine rasche Orientierung in der Fülle des ausgebreiteten Materials ermöglicht. Die Arbeit hätte es auch verdient, mit einer fremdsprachigen Zusammenfassung bestückt zu werden.

Joachim Hilla, Passau

**León Gomez, Luisa: Le statut juridique des prêts interétatiques dans la pratique belge.** Préface de Jean J. A. Salmon. Ouvrage publié grâce à l'appui financier de la Fondation GUTT et du Fonds René Marcq. Bruxelles: Bruylant 1986. VI, 374 S.(Collection de droit international, Centre de droit international

de l'Institut de Sociologie de l'Université Libre de Bruxelles [Centre Henri Rolin], 18). BFr. 2.450 brosch.

Die Praxis der zwischenstaatlichen Anleihen von Entwicklungsländern bei Industriestaaten, finanziert aus Haushaltsressourcen, hat seit dem Ende des zweiten Weltkrieges eine wichtige Entwicklung durchgemacht.

Frau León Gomez hat das Verdienst, hier zum ersten Male eine Studie verfaßt zu haben, die die juristischen Merkmale solcher Anleihenpraxis umfassend und systematisch darstellt. Die Arbeit konzentriert sich zwar auf die belgische Praxis, sie beschränkt sich jedoch keinesfalls alleine darauf, sondern versucht auch wichtige rechtsvergleichende Ansätze zu bringen.

Aus der Studie geht, was die Praxis der Anleihen selbst betrifft, vor allem hervor, daß die Anleihenverträge sich in die Richtung von fest formulierten Texten entwickelt haben, die für den begünstigten Staat nur noch eine Beitrittsformel enthalten. Es sind durchweg einfache Abkommen, die sofort nach der Unterzeichnung in Kraft treten. Dabei ist die Rolle des Außenministeriums im Laufe der Zeit durch die der Finanz- und Außenhandelsministerien ersetzt worden, die dabei gemeinsam auftreten.

Bei der eigentlich juristischen Wertung dieser Anleihenverträge ist festzustellen, daß es sich eindeutig um völkerrechtliche Abkommen und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt. Das anwendbare Recht ist dementsprechend das Völkerrecht und nicht das nationale, z. B. das belgische Recht.

Was die interne Rechtsordnung anbetrifft, kommt die Autorin dann im zweiten Teil ihrer Studie zu der Feststellung, daß die Kontrollfunktion des Parlaments beim Zustandekommen dieser Verträge oft versagt. Die parlamentarische Zustimmung erfolgt nicht in jedem Fall. Die einschlägige belgische Gesetzgebung hat im Grunde eine Vorabzustimmung institutionalisiert, solange die Exekutive ihren Haushaltsspielraum nicht überschreitet. Dies ist zwar verständlich aus Gründen der Flexibilität, aber es ist doch völlig inakzeptabel, da eine *a posteriori*-Kontrolle auf diese Weise unmöglich wird.

Diese Verträge werden in der Regel auch nicht veröffentlicht, weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene. Das Argument, daß dadurch die privaten Geldgeber geschützt werden sollen, wiegt nicht auf gegen das öffentliche Interesse an der Kenntnis des Vertragsinhaltes.

Hinsichtlich des Vertragsinhaltes erweitert die Autorin jedoch nicht die Informationen, die man schon aus den ministeriellen Antworten auf parlamentarische Anfragen kannte: niedrige Zinssätze, Zahlungsflexibilität, Klauseln die vorschreiben, belgische Produkte zu kaufen und belgische Transportmittel zu benutzen. Es ist tatsächlich auch ziemlich unwahrscheinlich, daß sich hier neue Ansatzpunkte finden. Es gibt bei der Finanzierung des Außenhandels einen großen Wettbewerb zwischen allen marktwirtschaftlichen Industriestaaten. Deswegen sind die Finanzierungsmodelle überall fast gleich.

Diese Anleihen als Entwicklungshilfe zu betrachten – wie die Regierungen es

tun – und sie dann auch in den Prozentsatz für Entwicklungshilfe im Bruttonationalprodukt aufzunehmen, ist nicht ganz korrekt. Was im Grunde Exportfinanzierung ist, kann nicht als Entwicklungshilfe bezeichnet werden.

Frank Van de Craen, Brüssel

**Loeber, Dietrich André [et al.] Hrsg.: Ruling Communist Parties and their Status under Law.** Dordrecht: Nijhoff (1986). XXII, 550 S. (Law in Eastern Europe, Hrsg. F. J. M. Feldbrugge, Nr.31.) Dfl. 295.–/£ 101.50

Nach marxistisch-leninistischer Auffassung ist der Staat Herrschaftsinstrument einer Klasse – in den Staaten des »Realsozialismus« formal der Arbeiterklasse, faktisch der diese substituierende Kommunistische Partei. Bedient sich die Partei des Staates zur Verwirklichung ihrer Ziele, steht sie über ihm und über dem von seinen Organen gesetzten Recht. Das Recht, als der in staatliche Normen transformierte Parteiwille, ist für die Partei nur insoweit bindend, als sie sich ihm selbst unterwirft. Die Dualität von Partei und Staat einerseits, die vielfach nicht klare Trennung der Funktionen beider andererseits, werfen die Frage nach der Stellung der Partei innerhalb des vom Staat hervorgebrachten Rechtssystems auf.

Um die Klärung dieser Frage waren die Teilnehmer einer internationalen Konferenz bemüht, die im Juni 1984 an der Universität Kiel veranstaltet wurde. 33 Referate sind in den vorliegenden Sammelband aufgenommen worden. Er ist in drei Teile gegliedert: Der erste ist dem sowjetischen Modell gewidmet; der zweite befaßt sich mit dessen Nachahmung und Variierung in 13 von kommunistischen Parteien regierten Staaten; der dritte enthält vier rechtsvergleichende Beiträge. Gegenstand der Untersuchungen sind u. a. folgende Elemente des Verhältnisses von Partei und Staat: Die (normsetzenden) Kompetenzen beider Institutionen und die Formen ihrer rechtsverbindlichen Festlegung, die Modi der Einwirkung der Partei auf Staatsorgane, die Anwendung von Parteidirektiven durch letztere sowie die zivilrechtliche, strafrechtliche und strafprozessuale Stellung der Partei, ihrer Organisationseinheiten und Mitglieder.

Die Analyse des beiderseitigen Verhältnisses in der Sowjetunion nimmt wegen deren Vorbildanspruchs den breitesten Raum ein. In diesem Zusammenhang verdienen besondere Aufmerksamkeit die grundsätzlichen Ausführungen von Ferdinand J. M. Feldbrugge und Boris Meissner. Ersterer hebt auf die gegenseitige Durchdringung beider Sphären ab, befürwortet aber einen Untersuchungsansatz, der der konstitutionell verankerten Führungsrolle der Partei, deren verfassungsrechtlicher Privilegierung, der Unterordnung des Staates unter die Partei Rechnung trägt – der also von dem Faktum ausgeht, daß es keinen parteiunabhängigen Rechtsbereich gibt. Meissner, der die Rolle der KPdSU auch auf dem Hintergrund der seit den 1970er Jahren gewandelten sowjetischen Staatstheorie diskutiert, erblickt das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Rechtsstellung der Partei darin, daß diese – genauer: ihre höchsten Organe, letztlich das Politbüro – als der *de facto* Verfassungs- und Gesetzgeber Inhaber der höchsten Staatsgewalt ist.

Auch die Verfasser der – unterschiedliche Niveaus aufweisenden – Länderartikel kommen zu dem Ergebnis, daß die regierenden kommunistischen Parteien mehr oder weniger deutlich außerhalb und über der Verfassung und dem Staat stehen. Die Beiträge zeigen aber auch, daß die Durchdringung des Staates seitens der Partei nicht überall gleich intensiv ist. In der Volksrepublik China, wo bis Ende der 1970er Jahre die Beschlüsse und Weisungen der Kommunistischen Partei die wichtigste Rechtsquelle waren, ist eine zunehmende »Vergesetzlichung« des Gemeinwesens zu beobachten.

Mit der interessanten Frage der völkerrechtlichen Stellung der regierenden kommunistischen Parteien befaßt sich Henn-Jüri Uibopuu. Er verneint mit Nachdruck die Völkerrechtspersönlichkeit dieser Parteien. Bei der Beurteilung ihrer internationalen Aktivitäten unterscheidet er zwischen Parteibeziehungen und Beziehungen zu nichtsozialistischen Staaten. Parteivereinbarungen und -erklärungen hätten, obwohl sie formal keine völkerrechtliche Qualität haben, in Anbetracht des Partei-Staat-Verhältnisses dennoch Bindungswirkung für die jeweiligen Staaten. Hinsichtlich der Verträge und Abkommen mit westlichen Staaten, die von einem KP-Organ unterzeichnet werden, zeige die Praxis, daß Parteichefs, wenn sie nicht zugleich ein zum Vertragsschluß berechtigendes Staatsamt innehaben, entweder – wie der frühere Generalsekretär der KPdSU, Breshnew, beim Abschluß des SALT I- und des ABM-Vertrages vom Mai 1972 – vom verfassungsmäßig hierfür zuständigen Staatsorgan bevollmächtigt sein können, oder daß, bei fehlender Vollmacht, die Wirksamkeit durch den Willen der Vertragsparteien begründet wird – d.h. auf Grund der Bereitschaft des westlichen Partners, dem Parteiführer die Eigenschaft eines staatlichen Repräsentanten zuzuerkennen. (Dies geschieht, obwohl Art.7 Abs.1 der Wiener Vertragsrechtskonvention eine Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs, Außenministern sowie Leitern diplomatischer Vertretungen und Delegationen ausspricht und ansonsten den Nachweis einer vertragschließenden Vollmacht verlangt).

Das Sammelwerk ist mit einer Reihe von Dokumenten ausgestattet und mit einem Register versehen. Es vermittelt einen facettenreichen Überblick über den Stand der westlichen Ostrechtforschung auf einem für das Verständnis der Wirkungsweise sozialistischer Systeme und deren normativen Grundlegung zentralen Problemfeld.

Robert K. Furtak, Landau

**Meron, Theodor: Human Rights in Internal Strife: Their International Protection.** University of Cambridge, Research Centre for International Law, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures. Cambridge: Grotius Publications Limited, Sales Department, P.O.Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K. 1987. XIII, 172 S. geb.

Die Hersch Lauterpacht Memorial Lectures, die Theodor Meron 1986 gehalten hat, behandeln ein leider in der Praxis nur allzu wichtiges, wenn auch keineswegs befriedigend geregelt Gebiet des Völkerrechts. Es geht Meron darum, nach Ver-

besserungen für den Schutz im internen Konflikt zu suchen, wobei er die Schwelle für den internen Konflikt in diesem Sinne bewußt niedrig ansetzt.

Im ersten Kapitel wird die zunehmende Konvergenz des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes und der Prinzipien des humanitären Völkerrechts entwickelt. An den Beispielen des Verbots der Folter und unmenschlichen Behandlung, der willkürlichen Freiheitsentziehung und ähnlicher Regeln wird die Entwicklung dargestellt. Zu Recht schenkt der Verf. den nicht einschränkbaren Rechten der Menschenrechtskonventionen in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit. Im zweiten Kapitel wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen von Menschenrechtsschutzverträgen und Regeln des humanitären Völkerrechts erörtert. Dabei geht Meron den gemeinsamen Art.3 der Genfer Rotkreuzkonventionen und der Frage ihrer Anwendungsschwelle nach. Besonders unglücklich ist hier die durch Art.1 Abs.1 des Protokolls II eingetretene Auseinanderreißung der Anwendungsvoraussetzungen dieses Protokolls, das vor allem Art.3 weiterentwickeln wollte, und den gemeinsamen Art.3 selbst. Während das Protokoll deutlich höhere Anwendungsvoraussetzungen enthält, als sie für Art.3 zumindest weitgehend angenommen werden, besteht die Gefahr, daß das Protokoll sogar zu einem Rückschritt führen könnte (S.45 ff.). Meron weist darauf hin, daß weder das IKRK noch andere unabhängige Organe die Möglichkeit haben, die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Genfer Konventionen bindend festzulegen, wobei er es für möglich hält, daß der Sicherheitsrat zumindest den Versuch einer Qualifizierung machen könnte (S.50). Im Anschluß an diese Erörterungen werden die Möglichkeiten einer Derogierung der Vorschriften des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte herausgearbeitet. Dabei geht der Verf. auch auf die amerikanische und die europäische Rechtslage nach den regionalen Menschenrechtskonventionen ein (S.62 f.). Das Kapitel III bringt den Versuch einer Pathologie des internen Konfliktes im Sinne der Arbeit. Dabei will Meron den Konflikt in diesem Sinne als Gewaltakte kollektiver Art selbst bei einer geringen Intensität der Gewaltanwendung bezeichnen (S.85). In diesem Zusammenhang befaßt er sich auch mit den Definitionen der *political violence*, die sich in Investitionsversicherungsregelungen finden (S.86 ff.). Von S.95–102 geht Meron den Versuchen nach, bestimmte Kriterien für derartige interne Konflikte herauszuarbeiten, die sowohl im IKRK als in den Vereinten Nationen unternommen worden sind. Insbesondere die Verhängung der Todesstrafe durch Sondergerichte, aber auch die Internierung in großem Umfang zählen zu diesen Kriterien.

Kapitel IV befaßt sich mit der Rolle des IKRK außerhalb der konventionellen Normen. Hier wird die Entwicklung über die verschiedenen Resolutionen der Rotkreuz-Konferenzen dargestellt. Im Anschluß daran gibt der Verf. eine Übersicht über die bisherigen Versuche, zu einer rechtlichen Regelung derartiger Konflikte zu kommen. Das eingehende Schlußkapitel VI versucht dann, Wege zu zeigen, wie Abhilfe geschaffen werden könnte. Meron schlägt vor allem eine Erklärung für den internen Konflikt vor. Sie sollte allerdings den normalen Not-

standsfall nicht umfassen. Hier zeigt sich bereits die Schwierigkeit. Einerseits will der Verf. vermeiden, daß Staaten die Anwendbarkeit einer derartigen Deklaration einfach bestreiten können, andererseits hält er es wohl selbst nicht für möglich, eine Erklärung etwa auf jede Gewaltanwendung in der internen Auseinandersetzung zu beziehen. Inhaltlich sieht er vor allem die Möglichkeit, an die nicht abdingbaren Bestimmungen der Menschenrechtsschutzverträge anzuknüpfen und auf dieser Grundlage die ins Auge gefaßte Erklärung auszuarbeiten. Sie könnte dann später Ausgangspunkt für eine Regelung durch bindenden Vertrag werden.

Die Vorträge von Meron haben ein schwieriges und aktuelles Thema zum Gegenstand. Man wird sich kaum vorstellen können, daß befriedigende Lösungen leicht zu erreichen sind. Gewiß wäre die von Meron vorgeschlagene Deklaration nützlich. Man könnte sich aber auch vorstellen, daß die Beziehungen zwischen dem Menschenrechtsschutz und dem humanitären Völkerrecht in anderer Weise verbessert würden. Nichts könnte etwa die Staaten des Europarats, die alle der Europäischen Menschenrechtskonvention angehören, hindern, sich dahin gehend zu verständigen, daß bei allen auf Art.15 der EMRK gestützten Notstandsmaßnahmen dem IKRK sofort Besuchsrechte bei Gefangenen etc. eingeräumt würden. In Einzelfällen, so etwa in Zusammenhang der Notstandsmaßnahmen in Nordirland, ist das geschehen. Auch sehen die neuen Folterkonventionen der Vereinten Nationen und des Europarates die Möglichkeit vor, daß unabhängige Kommissionen Haftanstalten besuchen. Nach der Europarats-Konvention soll das der wesentliche Gehalt dieses Schutzes sein. Ob sich dieses Verfahren als wirksam erweist, muß sich noch herausstellen. Eine Initiative des IKRK in allen Notstandsfällen könnte durchaus Bedeutung erlangen.

Jochen Abr. Frowein

**Müller, Christoph/Ilse Staff (Hrsg.): Der soziale Rechtsstaat.** Gedächtnisschrift für Hermann Heller 1891–1933. Mit einem Vorwort von Eberhard Lämmert und Beiträgen von Wolfgang Abendroth [u.a.]. Baden-Baden: Nomos (1984). 759 S. DM 98.– geb.

Die zum 50. Todestag von Hermann Heller herausgegebene Gedächtnisschrift unterscheidet sich von ähnlichen Werken dadurch, daß die in großer Zahl beteiligten Autoren durchweg Themen in Bezug auf den Wissenschaftler Hermann Heller bearbeiten. Dabei werden nach der Einführung, die Eberhard Lämmert über Heller und die deutsche Universität verfaßt hat, in sieben Kapiteln von 34 Verfassern folgende Themenbereiche behandelt: Der soziale Rechtsstaat, Hermann Heller in seiner Zeit, die Rezeption Hermann Hellers, Hermann Hellers Kampf um die Republik von Weimar, Staatslehre als Politische Wissenschaft, Hermann Hellers Auseinandersetzung mit Marx und dem Marxismus, Hermann Hellers Beitrag zur Verfassungslehre. Schon diese Übersicht zeigt, daß es ausgeschlossen ist, die Beiträge einzeln zu würdigen. Es fällt freilich auf, daß am staatsrechtlichen Werk Hellers orientierte Beiträge nur wenige vorhanden sind. Auch die Erörterungen

zur Verfassungslehre kreisen meist um die eher allgemeineren Fragestellungen, wie sie sich aus der Staatslehre von Heller ergeben.

Als Versuch, die Bedeutung von Hellers Thesen zum sozialen Rechtsstaat für die heutige deutsche Staatsrechtslehre fruchtbar zu machen, sei vor allem auf den Beitrag von Ilse Staff verwiesen (S.25–41). Hier wird die Entmachtung des Parlaments in der modernen Wirtschafts- und Konjunktursteuerung im Blick auf die Lehren von Heller herausgestellt. Wolfgang Schluchter steuert ein wissenschaftliches und politisches Portrait über Heller bei, das bereits früher veröffentlicht worden war und durch seine Prägnanz besticht. Nach einer biographischen Skizze von Klaus Meyer widmet sich Borinski der Lehrtätigkeit von Heller vor allem in der Volkshochschulbewegung. Die Rezeption Hermann Hellers wird zunächst von Ingeborg Maus für die Staatsrechtslehre der Bundesrepublik erörtert, wobei die kritischen Töne gegen die heutigen Tendenzen durchaus überwiegen. Die Gefahr einer Instrumentalisierung von Heller erscheint hier nicht vermieden. Es wird die Übernahme von Hellerschen Thesen durch Abendroth und Ridder dargestellt und dem Einfluß auf Friedrich Müller und Häberle nachgegangen. Josef Kühne zeigt die insgesamt ablehnende österreichische Haltung zu Heller, die auf die Rolle Kelsens in der österreichischen Rechtswissenschaft zurückgeht. Eindrucksvoll ist die Schilderung der Heller-Rezeption in Spanien durch Antonio López Pina, der darauf hinweist, daß im spanischen Bürgerkrieg Heller auf beiden Seiten in Anspruch genommen wurde. Er zeigt, daß die Kenntnis von Heller als Voraussetzung für eine akademische Karriere in Spanien lange vor dem Übergang zur Demokratie selbstverständlich war und es heute weiter ist. Er ist der Meinung, daß die Thesen von Heller es der gebildeten Mittelschicht in Spanien ideologisch ermöglicht haben, sich während der Periode der Diktatur vor dem Abgleiten in den Faschismus zu retten (S.181). Toshio Yamaguchi und in einem getrennten Aufsatz Seishu Yasu berichten über die Rezeption in Japan.

Wolfgang Abendroth geht der Funktion des Politikwissenschaftlers und Staatsrechtslehrers Heller in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik Deutschland nach, wobei er freilich unter einem sehr spezifischen Aspekt schreibt. Ob man Hermann Heller für den Übergang in einen »sozialistischen Rechtsstaat« in heutiger Terminologie in Anspruch nehmen sollte, erscheint fraglich. Der Satz von Heller, »Für uns kann es sich nur darum handeln, auch die Arbeits- und Güterordnung der materiellen Rechtsstaatsorganisation zu unterwerfen, den liberalen in einen sozialistischen Rechtsstaat umzubauen, nicht aber den Rechtsstaat überhaupt zu beseitigen« (Gesammelte Schriften, Bd.2, S.416), dürfte wohl nicht der heutigen Terminologie entsprechen. Es scheint mir eher gefährlich, Heller, der die Bedeutung der Grundrechte stark betont hat, in einen zumindest mißverständlichen Zusammenhang zu rücken. Angelo Bolaffi befaßt sich mit der Haltung der Sozialdemokratie in der Spätphase der Weimarer Zeit. Hier wird die Haltung von Heller gegen die Befürworter einer Diktatur von links oder rechts herausge-

stellt (S.244f.). Luthardt erörtert dann unter dem Titel »Staat, Demokratie, Arbeiterbewegung« Hermann Hellers Analysen im Kontext der zeitgenössischen sozialdemokratischen Diskussion. Der Beitrag von Eike Hennig untersucht Hermann Hellers politische Hoffnung auf soziale Integration und staatliche Einheit. Danach würdigt Andreas Kaiser Hellers Rolle als Prozeßgegner Carl Schmitts vor dem Staatsgerichtshof im Preußen-Prozeß 1932. Dieser Aufsatz bringt interessante Aspekte, wenn man auch die auf S.295 dargestellte Entscheidung für die Reduzierung auf juristische Fragen kaum in dieser Weise verstehen kann. Wenn es im Verhandlungsplan hieß, »Gegenstand des Streites (ist) nicht die politische Zweckmäßigkeit, sondern die rechtliche Zulässigkeit«, so war dies keine Entscheidung in irgendeinem Sinne. Es war vielmehr der Ausdruck dafür, daß selbstverständlich das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof auf die verfassungsrechtliche Erörterung beschränkt werden mußte, wenn auch von niemandem die politische Bedeutung verkannt werden konnte. Volker Hentschel erörtert die Wirtschaftspolitik der Regierungen Brüning und Papen sowie ihre ordnungs- und konjunkturpolitischen Motive und Wirkungen.

In dem Abschnitt Staatslehre als politische Wissenschaft wird von Ellen Kennedy zunächst den Möglichkeiten und Grenzen einer freien Gesellschaft in der politischen Theorie Hermann Hellers nachgegangen. Dabei werden Hellers Auseinandersetzungen mit dem Positivismus ebenso wie seine Erörterungen über den Faschismus gewürdigt. Pasquale Pasquino macht unter der Überschrift »Politische Einheit, Demokratie und Pluralismus« Bemerkungen zu Carl Schmitt, Hermann Heller und Ernst Fraenkel. Jürgen Fijalkowski schreibt über den sozialen Rechtsstaat und das Problem der Weiterentwicklung seiner demokratischen Basis, Rüdiger Voigt über soziale Homogenität als Voraussetzung des demokratisch-sozialen Wohlfahrtsstaates. Gerhard Robbers geht den kulturstaatlichen Aspekten der öffentlichen Meinung bei Heller nach. Ingo Richter erörtert Kultur als Ziel der Arbeiterbildung und als gesellschaftliche Voraussetzung des Staates. In einem interessanten Beitrag untersucht Ilse Staff den Beitrag Hermann Hellers zur Diskussion des italienischen Faschismus. Im Abschnitt G. wird Hermann Hellers Auseinandersetzung mit Marx und dem Marxismus gewürdigt, wobei zunächst Gerhard Haney über das Hegelverständnis Hellers schreibt. Norbert Leser diskutiert die Debatte zwischen Hermann Heller und Max Adler unter der Überschrift »Universalien und Realien im Marxismus«. Stephan Albrecht widmet sich Hermann Hellers Auseinandersetzung mit Marx und dem Marxismus und Ruedi Wasser schreibt über »Nationaler Kultursozialismus oder Aufhebung der bürgerlichen Gesellschaft?«

In dem Abschnitt H. wird dann Hermann Hellers Beitrag zur Verfassungslehre besonders behandelt. Zunächst schreibt Dian Schefold über Hellers Ringen um den Verfassungsbegriff, wobei er vor allem die Auseinandersetzung mit Carl Schmitt würdigt. Zutreffend stellt er die Wirksamkeit Hellers für die Wahlrechtsdiskussion des Bundesverfassungsgerichts nach 1949 heraus (S.567). Pier

Paolo Portinaro macht Randbemerkungen zu Hellers Rechts- und Staatstheorie unter der Überschrift »Staatslehre und sozialistischer Dezisionismus«. Hans-Peter Schneider erörtert die Beziehungen zwischen Heller und Radbruch unter dem Titel »Positivismus, Nation und Souveränität«. Die beiden sozialdemokratischen Juristen waren in Kiel während des Kapp-Putsches zum Tode verurteilt worden und entgingen der Hinrichtung nur knapp. Interessant ist die Auseinandersetzung zwischen beiden um den Souveränitätsbegriff (S.600f.). Ulrich P enski erörtert Staatsraison und Widerstandsrecht bei Heller und betont die These der Rechtfertigung der Staatsgewalt durch ihre Rechtsfunktion, die in der allgemeinen Staatslehre so deutlich wird (S.609f.). Jürgen Me inck schreibt über »Rechtsnorm und allgemeiner Rechtsgrundsatz, die Rechts- und Souveränitätstheorie Hermann Hellers im Richtungsstreit der deutschen Staatswissenschaft«. Hier wird auch die These Hellers zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als vorgegebenen apriorisch existierenden Maßstäben des positiven Rechts herausgestellt (S.651). Ernesto Garzón Valdés vergleicht Hermann Heller und John Austin. Stanley L. Paulson befaßt sich mit Hermann Hellers Kritik an der reinen Rechtslehre, und Christoph Müller macht ebenfalls kritische Bemerkungen zur Auseinandersetzung Hermann Hellers mit Hans Kelsen.

Die Gedächtnisschrift für Hermann Heller, der von 1926 an wissenschaftlicher Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin war, zeigt die fortdauernde Aktualität der Lehren dieses 1933 unmittelbar nach der Emigration in Spanien verstorbenen Staatsrechtslehrers. Man mag freilich bedauern, daß die Autoren vielfach eher den Versuch machen, Heller allein in seiner Wirkung für bestimmte politische Ziele zu verstehen. Die Gefahr ist, daß damit seine Bedeutung für die Verfassungsrechtslehre verkürzt wird. Gerade die Auseinandersetzung mit den Ideologien von rechts und links bei Heller scheint mir zu zeigen, daß seine einseitige Einordnung verfehlt ist.

Jochen Abr. Frowein

**Müller, Jörg Paul: Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie.** Unter Mitarbeit von Walter Kälin und Stefan Müller. Bern: Stämpfli 1982. XI, 201 S. DM 47.– geb.

**Müller, Jörg Paul/Stefan Müller: Grundrechte, Besonderer Teil.** Bern: Stämpfli 1985. IX, 369 S. SFr. 74.–/DM 85.– geb.

Die beiden Bände, die vor allem für den Studenten des schweizerischen Staatsrechts gedacht sind, enthalten eine umfassende Darstellung der geschriebenen und ungeschriebenen Grundrechte in der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts. Besonders bemerkenswert ist, wie weit auch die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts sowie die Entwicklung der Europäischen Menschenrechtskonvention Berücksichtigung finden. Freilich besteht für die letztere in der Schweiz eine besondere Lage, da sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Gegenstand der staatsrechtlichen Beschwerde sein kann und insofern den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten im wesentlichen gleichsteht.

In den »Elementen einer schweizerischen Grundrechtstheorie« werden in großen Kapiteln die Funktion der Grundrechte in der Staats- und Rechtsordnung, die Grundrechtsverwirklichung, der Geltungsbereich der Grundrechte sowie die Einschränkungen, die Konkurrenz und die völkerrechtliche Sicherung der Menschenrechte und ihr Verhältnis zu den Grundrechten der Bundesverfassung behandelt. Für den deutschen Leser von besonderem Interesse ist die Darlegung der Entwicklung ungeschriebener Grundrechte der Bundesverfassung in der Rechtsprechung des Bundesgerichts (S.27 ff. und *passim*). Für den stärker in der ungebrochenen Verfassungsgeschichte der Schweiz stehenden Autor ist es auch verständlich, daß in einem besonderen Abschnitt die Zuordnung der verschiedenen Grundrechtsgelände zu den Staatsorganen erörtert und dabei die Geschichte der nur zögernden Übertragung der Grundrechtsrechtsprechung an das Bundesgericht dargelegt wird (S.56 ff.). Das kann das Verständnis dafür wecken, daß Grundrechtsrechtsprechung nie die einzige Form der Grundrechtsgewährleistung sein kann.

Der »Besondere Teil« behandelt die einzelnen Grundrechte nach schweizerischem Verfassungsrecht. Dabei wird der deutsche Leser viele ihm bekannte Grundrechte wiederfinden. Die Darstellung gliedert sich nach den Kapiteln: Der Mensch und sein engster Lebensbereich, Garantien zwischenmenschlicher Kommunikation und Vereinigung, Gleichheit und andere Garantien, materielle Gerechtigkeit sowie Verfahrensgerechtigkeit. Viele der einzelnen Grundrechte entsprechen den im Grundgesetz gewährleisteten. Es gibt freilich auch besonders interessante Unterschiede. Dazu gehört etwa das Grundrecht der Sprachenfreiheit, das in der vielsprachigen Schweiz eine besondere Rolle spielt (S.68 ff.). Der Schweizer Staatsrechtler betont die Beziehung zwischen Versammlungsfreiheit und demokratischem Prozeß besonders deutlich und legt in einem Exkurs die Entwicklung der Grundrechte der freien Kommunikation und »Benützung des öffentlichen Grundes« dar (S.154 ff.). Nicht nur das Willkürverbot (S.208 ff.), sondern auch der Grundsatz von Treu und Glauben wird als ein grundrechtsähnliches Recht behandelt. Der Abschnitt über das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (S.227 ff.) kann schon durch seine treffenden Formulierungen bis zum »Verbot des überspitzten Formalismus« (S.228 ff.) auch der deutschen Diskussion nützlich sein.

Insgesamt erscheinen die beiden Bände als eine nicht nur für den Studenten nützliche Bereicherung der Literatur zu der Grundrechtsentwicklung in der Schweiz. Der Aufschwung, den die Grundrechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genommen hat, läßt leicht vergessen, wieviel älter die Schweizer Tradition hier ist und daß Leibholz etwa in seiner großen Arbeit zur Bedeutung des Gleichheitssatzes für Europa vor allem auf der schweizerischen Rechtsprechung aufbauen konnte.

Jochen Abr. Frowein

**Pérez Luño, Antonio Enrique: Derechos Humanos, Estado de Derecho y Constitución.** (Madrid): Tecnos (1984). 492 S. brosch.

Pérez Luño's Buch läßt fast vergessen, daß die Verfassungsrechtswissenschaft noch vor nicht allzu langer Zeit in Spanien ein Schattendasein führte. Das Buch vermittelt nicht den Eindruck, als ob man sich noch vorsichtig tastend auf dem Weg zum Anschluß an sogenannte europäische Standards befände. Vielmehr ist es ein durchaus eigenständiger und kritischer Beitrag zur internationalen Diskussion um die Menschenrechte und ihr Wesen sowie – wenn auch sehr viel knapper – um den demokratischen Rechtsstaat. Außerdem dringt Pérez Luño auch auf die nationale Diskussionsebene der spanischen Verfassung vor.

Das Werk besteht – entsprechend der Überschrift und in dieser Reihenfolge – aus drei Teilen, die auch drei wesentliche Aspekte einer Menschenrechtsdiskussion verfolgen: die Menschenrechte an sich, ihr Verhältnis zum Rechtsstaat und ihre Umsetzung im Normengefüge der (spanischen) Verfassung. Die weitere Unterteilung: Im ersten Kapitel wird der Begriff der Menschenrechte, wie er in Verfassungen und Menschenrechtserklärungen zum Ausdruck kommt sowie unter Abgrenzung bzw. Heranziehung von verwandten Konzeptionen (natürliche Rechte, Grundrechte, subjektive Rechte etc.) behandelt. Im zweiten Kapitel kommt es zu Darstellung und Diskussion der Positivierung des Begriffs und ihrer Probleme. Das dritte Kapitel schließt den ersten Teil ab mit Fragen zur Begründung der Menschenrechte, wobei sich der Autor verschiedenen Theorien (objektivistische, subjektivistische und intersubjektivistische Begründungsversuche) und neben anderen vor allem ihren deutschen bzw. österreichisch-angloamerikanischen Exponenten (von der materiellen Wertethik Max Schelers über die neoliberalistische Konzeption der offenen Gesellschaft Karl Poppers bis zum letzten der Frankfurter Schule, Jürgen Habermas) zuwendet und im Ergebnis einer intersubjektivistischen Begründung folgt. In den beiden Kapiteln des zweiten Teils wird der Zusammenhang von Volkssouveränität, Rechtsstaat und Grundrechten hergestellt. Die Kapitel sechs bis vierzehn im dritten Teil sind der Konkretisierung von Menschenrechten in der Verfassung gewidmet. Nach dem sechsten Kapitel über Fragen der Verfassungsauslegung (Auslegung der Verfassung, Auslegung mit Hilfe der Verfassung) und dem siebten Kapitel über die Auslegung der Grundrechte geht Pérez Luño auf einzelne Grundrechte in der spanischen Verfassung ein: die Privatsphäre als Grundrecht, die Privatsphäre in der Informationsgesellschaft, Privatsphäre und Datenschutz in der Verfassung, der Schutz von Eigentum, Lebensqualität und Umwelt sowie des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes.

Selbst im dritten Teil mit seinem Schwerpunkt auf der spanischen Verfassung verläßt Pérez Luño nicht die Grundlinie der Verfassungsrechtsvergleichung, die ihrerseits stark auf den Bereich deutschsprachiger und italienischer Verfassungsjurisprudenz ausgerichtet ist. Dabei fällt auf, daß er sich – etwa bei der Darstellung der Geschichte des Rechtsstaatsbegriffs – nicht mit einer Unterscheidung zwischen formellem und materiellem Rechtsstaat aufhält, sondern – sich damit im Grunde genommen an die Vorgaben der einschlägigen Verfassungstexte haltend – an das Ende der Entwicklung den »demokratischen und sozialen Rechtsstaat« setzt. Da-

mit werden die Menschenrechte bzw. Grundrechte und ihr Begründungskern, die »Menschenwürde«, im Ergebnis nicht in den Rechtsstaatsbegriff an sich aufgenommen, sondern in sein Attribut bzw. den zitierten Begriffskomplex. Insgesamt machen zwei Aspekte dieses Buch besonders interessant: Der eine ist die Offenheit für Verfassungsrechtsvergleichung, die wohl der spanischen Verfassung und ihrer Extrovertiertheit gerade im Hinblick auf die Menschenrechte zu verdanken ist (vgl. etwa Art.10 Abs.2 der Verfassung), der zweite ist – als Folge des ersten – der Umstand, daß Pérez Luño nicht nur die Komplexität der Menschenrechtsproblematik in ihren anthropologischen, soziologischen, ontologischen und schließlich juristischen Erklärungsversuchen, sondern vor allem auch die schier undurchdringliche Diffusität voll zum Ausdruck bringt. Daß die aus vielen (auch methodologischen) Hinweisen bestehende Botschaft an das spanische Verfassungsgericht, das die in Verfassungsnormen nur andeutungsweise umgesetzte Theorie der Menschenrechte auf die Stufe juristischer Praxis umzusetzen hat, durchdringt, ist zu wünschen.

Christian Rumpf

**Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer.** Mit Beiträgen von Karl-Heinz Böckstiegel [u. a.]. Köln [etc.]: Heymann (1986). XII, 148 S. (Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen/German Institute of Arbitration, Hrsg. von/ed. by Karl-Heinz Böckstiegel, Bd.6). DM 60.– geb.

**Glossner, Ottoarndt: Commercial Arbitration in the Federal Republic of Germany.** Deventer [etc.]: Kluwer (1984). xiv, 137 S. Dfl. 99.–/£ 27.45/US\$ 42.– geb.

**Borris, Christian: Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den USA.** Rechtsgrundlagen, Zwingendes Recht, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Köln [etc.]: Heymann (1987). XVIII, 174 S. (Internationales Wirtschaftsrecht, Schriftenreihe, Hrsg. von Karl-Heinz Böckstiegel, Bd.6). DM 79.– geb.

Alle drei angezeigten Veröffentlichungen befassen sich, wenn auch mit unterschiedlichem Anspruch eine jeweils andere Thematik behandelnd sowie an verschiedene Interessenten gerichtet, mit der in der Wirtschafts- und Rechtspraxis eine immer größere Rolle spielenden internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Der von Böckstiegel herausgegebene Band, aus einer Tagung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen hervorgegangen, schließt eine Lücke im deutschen Schrifttum, in dem bisher eine umfassende Veröffentlichung zu Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer fehlte. Deren zunehmende Bedeutung erhellt nicht nur daraus, daß die Zahl der dort jährlich anhängig gemachten Verfahren auf über 300 gestiegen ist, sondern auch aus der Tatsache, daß als Partei auf einer Seite immer häufiger ein Staat oder eine staatliche Institution beteiligt ist. Der besprochene Band soll die Funktion eines Handbuches erfüllen. Insbesondere auch an Praktiker der Schiedsgerichtsbarkeit gerichtet, ha-

ben eine Reihe von Autoren mit eigenen Erfahrungen aus der Praxis jeweils zu verschiedenen Aspekten einen Beitrag geschrieben. Sigvard Jarvin gibt wertvolle Einblicke in die Praxis des ICC-Schiedsgerichtshofes, die wegen der Vertraulichkeit von dessen Verfahren in der Regel besonders schwierig zu gewinnen sind. Aus der Sicht des deutschen Rechts untersucht Karl-Heinz Schwab die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit, wobei er vor allem der Frage nachgeht, ob die Vorschriften der ICC-Schiedsordnung mit denjenigen der deutschen ZPO vereinbar sind. Schwab beantwortet die Frage positiv, wenn er zu Recht das deutsche Verfahrensrecht auf Grund des großen Freiraums, den es Parteivereinbarungen einräumt, als schiedsgerichtsfreundlich beurteilt. Bei den Erfahrungen mit und den Erwartungen an die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit aus der Sicht einer Partei kommt Klaus Lionnet zu dem Ergebnis, daß der ICC-Schiedsgerichtshof unter den Schiedsinstitutionen mit einer besonderen Administration einen herausragenden Platz einnimmt, wie die Daten über seine Inanspruchnahme bestätigen. Böckstiegel analysiert die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit aus der Sicht eines Schiedsrichters und betont dabei ihren Kompromißcharakter: Einerseits können wie bei der *ad hoc*-Schiedsgerichtsbarkeit die Parteien die Schiedsrichter benennen, und diese entscheiden dann auch selbständig in der Sache; andererseits steht die ICC-Schiedsgerichtsordnung zur Verfügung, wenn die Parteien Verfahrensfragen nicht besonders geregelt haben, so daß ein Verfahren nicht von einer Partei oder einem Schiedsrichter blockiert werden kann.

Ottoarndt Glossner berichtet über die Arbeit der ICC-Kommission für Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, vor allem an der Verfahrensordnung des ICC-Schiedsgerichtshofes, sowie über die beratende Beteiligung der Kommission an völkerrechtlichen Verhandlungen betreffend Schiedsgerichtsfragen. Schließlich stellt Jens Bredow die von der ICC angebotenen Sonderverfahren zur Streit-schlichtung vor. Ein Anhang mit einer Reihe einschlägiger Texte rundet den gelungenen Band ab.

Während die besprochene Publikation zum Ziel hat, eine internationale Institution einem deutschen Leser- und Benutzerkreis zu erschließen, richtet sich Glossner's Buch umgekehrt vor allem an den ausländischen Praktiker, der mit der Entscheidung einer internationalen Handelsstreitigkeit durch ein Schiedsgericht in der Bundesrepublik Deutschland befaßt ist. Glossner will Informationen über die Praxis liefern und macht dabei die Vorteile der Wahl der Bundesrepublik als Forum für ein internationales Schiedsgericht deutlich. Der beschreibende Teil umreißt kurz die grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit und behandelt sodann die einzelnen Verfahrensabschnitte von der Schiedsvereinbarung bis zum Schiedsspruch. Es folgt ein Kapitel zur Vollstreckung und Anfechtung von Schiedssprüchen. Danach werden das Gutachtenverfahren und die Qualitäts-Arbitrage skizziert und abschließend die Besonderheiten, die für ein internationales Schiedsverfahren gelten, dargestellt. Ein umfangreicher Anhang enthält folgende Texte: Übersetzungen der einschlägigen deutschen Rechts-

vorschriften; Übersetzungen relevanter Urteilsauszüge; einschlägige völkerrechtliche Abkommen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist; Listen wichtiger Schiedsinstitutionen; Statut und Schiedsverfahrensordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen; und jeweils ein Muster einer Schiedsvereinbarung für den nationalen und den internationalen Bereich. Eine ausführliche Bibliographie ergänzt die nützliche Publikation.

Das Recht der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den USA stellt Borris in seiner gründlichen, aus einer Kölner Dissertation hervorgegangenen Arbeit dar. Ausgehend von der Feststellung, daß Anerkennung und Effizienz der Schiedsgerichtsbarkeit von der Beachtung bestimmter Rahmenvorschriften abhängen, denen sie nach nationalen Rechtsordnungen unterworfen ist, untersucht er diese Vorschriften aus der Perspektive des US-amerikanischen Rechts. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sich die Einstellung des US-amerikanischen Gesetzgebers und der US-amerikanischen Gerichte in diesem Bereich in den vergangenen zwei Jahrzehnten von Skepsis zu weitestgehender Unterstützung gewandelt hat und daß die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den USA inzwischen eine immer größere Rolle spielt. Nach einer Abgrenzung von anderen Methoden der Streiterledigung gibt Borris einleitend einen kurzen Überblick über die historische Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit und die Praxis schiedsgerichtlicher Streiterledigung in den USA sowie über die einschlägigen (nationalen und internationalen) Rechtsgrundlagen. Unter dem Stichwort »Zwingendes Recht« behandelt er sodann im einzelnen die folgenden Aspekte: Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes (einschließlich der *Mitsubishi*-Entscheidung des Supreme Court); Zustandekommen und Rechtswirkungen von Schiedsvereinbarungen; Konstituierung und Zuständigkeit des Schiedsgerichts (einschließlich der Frage der Kompetenz-Kompetenz); Anforderungen an das Schiedsverfahren; Form, Inhalt und Rechtswirkungen des Schiedsspruchs. Die Aufgaben staatlicher Gerichte im Schiedsverfahren sind Gegenstand des nächsten Abschnitts, in dem insbesondere Kompetenzen betreffend die Unterstützung während des Verfahrens (Hauptstichwort: "Discovery"), den vorläufigen Rechtsschutz und die Aufhebung von Schiedssprüchen dargestellt werden. Schließlich beantwortet Borris die in der Praxis besonders interessierende Frage, unter welchen Voraussetzungen ein (ausländischer) Schiedsspruch in den USA anerkannt und vollstreckt werden kann. In einem Anhang sind die relevanten Teile des "Federal Arbitration Act" und des "Uniform Arbitration Act" abgedruckt. Ein Stichwortregister und ein umfassendes Literaturverzeichnis komplettieren eine Veröffentlichung, die die Ansprüche des Praktikers ebenso wie die des wissenschaftlich Orientierten in vollem Maße befriedigt.

Norbert Wühler, Den Haag

**Riedel, Eibe H.: Theorie der Menschenrechtsstandards.** Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte mit exemplarischer Darstellung der Rechte auf Eigentum und Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen. Berlin: Duncker & Humblot (1986). 425 S. (Veröffentli-

chungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Hrsg. von Jost Delbrück, Wilhelm A. Kewenig, Rüdiger Wolfrum, 96). brosch.

Der Titel dieses Buches mag den Leser zuerst an einen Beitrag zur Suche nach einem universellen Mindeststandard im internationalen Menschenrechtsschutz denken lassen. In gewisser Weise stellt es tatsächlich auch einen derartigen Beitrag dar, jedoch von spezifischer Art. Die Qualifizierung als Beitrag zu einer völkerrechtlichen Normentheorie würde Inhalt und Zielsetzung besser kennzeichnen. Aber auch dies wäre kaum befriedigend. Der Grund hierfür liegt in der Vielseitigkeit dieses Werkes, das im Jahre 1983 der Juristischen Fakultät der Universität Kiel als Habilitationsschrift vorgelegt wurde.

Ein »Standard«, hier vor allem für den Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes diskutiert, soll nicht nur einen gemeinsamen Nenner darstellen, auf den sich Staaten in regionalen Menschenrechtssystemen einigen konnten, sondern soll auch eine normative Komponente haben, die ihn neben den klar definierten und umrissenen und vor allem verbindlichen Normentypen in den konkreten Entscheidungsprozeß im Einzelfall einfließen läßt. Er ist selbst keine verbindliche, sondern eine in ihrer Verwendung dem vernünftig ausgeübten Ermessen des Richters bzw. des Entscheidungsträgers zur Verfügung gestellte Norm, die vor allem in ihrer Appellfunktion in der praktischen Realität des internationalen Rechtslebens wirksam wird.

Die Schwierigkeiten der Einführung einer derartigen »Norm«-Kategorie liegen auf der Hand und erfordern eine umfassende Begründungsarbeit. Riedel hat sich dieser Mühe unterzogen: Der Erfolg seines Unterfangens liegt nach Ansicht des Rezensenten – neben der inneren Konsequenz und Plausibilität seiner Ausführungen insgesamt – vor allem darin, daß sein Werk geeignet ist, die verfahrenre Diskussion um Normativität, Qualität und Durchsetzungsfähigkeit internationaler menschenrechtlicher Regelwerke und damit der Grundidee des Humanismus vom Menschen als eines mit »Würde« ausgestatteten Individuums als Maß aller Dinge neu zu beleben.

Sinnvollerweise hat sich Riedel auf »Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte mit exemplarischer Darstellung der Rechte auf Eigentum und auf Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen« beschränkt – zugunsten einer effektiveren Herausarbeitung der Problemschwerpunkte. Der erste dieser Schwerpunkte wird nach der Einleitung (1. Kapitel) im Rahmen des ersten Teils (Funktion und Wirkungsweise wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte) im 2. Kapitel (Normenbestand zum Schutze von Eigentum und Arbeit auf internationaler und nationaler Ebene) herauskristallisiert: das Problem der Einigung bei der Schaffung internationaler Regeln zum Menschenrechtsschutz vor dem Hintergrund verschiedener nationaler Menschenrechtsverständnisse, sei es im kapitalistischen Westen (dort außerdem *common law* und *continental law*), sei es im sozialistischen Osten. Im 3. Kapitel setzt Riedel zu einem Beitrag zu einer völkerrechtswissenschaftlichen Normtypenlehre an, allerdings

noch ohne vollendete und kompakte Begriffsentwicklung. Sein Begriff des »transpositiven Normprogramms« kollidiert mit Friedrich Müllers »Normprogramm«, worauf Riedel auch in einer Fußnote hinweist. Anders als Müller versteht er unter seinem Begriff komplexe Normen, von denen zum Teil nur Einzelstücke (wie z. B. das Recht auf Arbeit) hier und da positiv gesetzt und verbindlich sind. Vielleicht hätte Riedels Begriff auch einfach umgedreht und – zur Vermeidung von Konflikten in der Begrifflichkeit – mit »transpositiver Programmnorm« bezeichnet werden können. Weiter könnte eine Fortentwicklung der Riedel'schen Begrifflichkeit unter vergleichsweiser Heranziehung von bekannten Bezeichnungen wie denjenigen des EWG-Vertrages, dessen Abstufung von »Verordnung« bis »Empfehlung« nachvollzogen werden könnte, erwogen werden. Von Interesse ist hier im übrigen Riedels kritische Behandlung des *soft law*-Begriffs. In diesem Zusammenhang führt Riedel schließlich auch seinen »Standard«-Begriff ein.

Im zweiten Teil geht Riedel ein ganz wesentliches Kernproblem seiner Arbeit an (Begründungsprobleme wirtschaftlich-sozialer Menschenrechte). Nach einer Kritik vor allem an naturrechtlichen und anthropologischen Begründungsversuchen von Menschenrechten (4. Kapitel: Die Aporien der Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte); die wegen der Notwendigkeit der Berücksichtigung der kulturellen Relativität von Menschenrechten – Westen/Osten, Christentum/Islam – die Möglichkeit eines universellen Konsenses vermissen ließen, widmet er sich in recht ausführlicher Weise der ökonomischen und soziologischen Grundbedürfnisse-Diskussion (5. Kapitel: Die Begründung der Menschenrechte aus Basisbedürfnissen). Letztlich bleibt für Riedel eine allgemeine Begründungsmöglichkeit ein offenes Problem, wobei er allerdings dem Grundbedürfnisse-Ansatz wegen seines praktischen Nutzens positiv gegenübersteht. Im 6. Kapitel (Die »Rechte der Dritten Generation« als Synthese? Das Beispiel des Rechts auf Entwicklung) kommt es zu einem weiteren interessanten Beitrag zu einer aktuellen Diskussion der Völkerrechtswissenschaft. Riedel behandelt hier vor allem die umstrittene Frage nach der Normqualität des Rechts auf Entwicklung. Sein Vorschlag: Das Recht auf Entwicklung als »Menschenrechtsstandard« zu begreifen, um die ohnehin schwachen Konsensmöglichkeiten zugunsten der Solidaritätsrechte bzw. Drittgenerationsrechte nicht durch Versuche von Rückgriffen auf die üblichen Rechtsnormtypen und Rechtsquellen des Art. 38 IGH-Statut zu gefährden.

Damit stößt Riedel schließlich zum Kern seiner Arbeit vor: zum Begriff des »Standards« und insbesondere zur Normqualität von Menschenrechtsstandards (7. Kapitel), wobei er sich sowohl das anglo-amerikanische Standarddenken als auch dasjenige in der deutschen Topikdiskussion zunutze macht. Er zeigt Standards im Völkerrecht (im internationalen Wirtschaftsrecht, im Zusammenhang mit der ILO, im internationalen Menschenrechtsschutz), vergleicht Standardkonzeptionen im nationalen und internationalen Zusammenhang, Kombinationsstandards, Standards innerhalb und außerhalb von rechtssystematischen Zusammenhängen. Der »Kombinationsstandard« spielt für Riedel eine besondere Rolle (»als

separate Rechtsquelle im internationalen Menschenrechtsschutz nicht mehr wegzudenken«) – entsprechend der materiellen Offenheit völkerrechtlicher Standards – und ist für ihn schließlich der auf die Drittgenerationsrechte, insbesondere das Recht auf Entwicklung («Kuckucksei im Rechtsquellennest») passende Standard-Begriff. Im letzten Kapitel (Theoretische Unmöglichkeit und praktische Notwendigkeit rationaler Begründung von Menschenrechten) rechnet Riedel noch einmal in Kürze mit theologischen, philosophischen und anderen Begründungsversuchen ab, die immer wieder am Konsensproblem scheitern, und entscheidet sich schließlich für die pragmatische Lösung der axiomatischen Konsensfindung.

Christian Rumpf

**Spinedi, Marina: Les crimes internationaux de l'Etat dans les travaux de codification de la responsabilité des Etats entrepris par les Nations Unies.** San Domenico di Fiesole [Selbstverlag]: 1984. VI, 174 S. (Institut universitaire européen, Florence, Département des sciences juridiques, EUI Working Paper No.88). brosch.

Die Staatenverantwortlichkeit zählt zu den wichtigsten Bereichen des Völkerrechts; es kann daher nicht überraschen, daß die entsprechenden Kodifikationsarbeiten der International Law Commission immer wieder im Mittelpunkt wissenschaftlicher Diskussion standen und stehen. So diente denn auch die anzuzeigende Publikation der Vorbereitung der Arbeiten einer in Florenz im Jahre 1984 abgehaltenen Tagung zu Fragen der Staatenverantwortlichkeit, insbesondere zu Art.19 des im Jahre 1976 von der International Law Commission in erster Lesung angenommenen 1. Teils des Kodifikationsentwurfs zur Staatenverantwortlichkeit, der sich mit dem noch immer stark umstrittenen internationalen Verbrechen (*international crime, crime international*) beschäftigt.

Der erste Teil der Arbeit stellt in umfassender und gründlicher Weise die Entwicklung der Kodifizierung im Hinblick auf das internationale Verbrechen dar, nämlich die Entstehung des genannten Art.19 (S.7–41), bevor die Autorin, unter bewundernswerter Auswertung aller zugänglichen Dokumente, die entsprechenden Stellungnahmen der Staatenvertreter in den befaßten internationalen Gremien (S.42–72) und den Gang der weiteren Arbeiten am 2. Teil des Kodifikationsentwurfs (S.73–94) berichtet. Der zweite Teil der Arbeit (S.101–133) dient der Vorbereitung der Tagung, in dem die wichtigsten, vom Begriff des internationalen Verbrechens ausgehenden Problemkreise aufgezeigt werden, die zum einen mit der Feststellung des geltenden einschlägigen Völkerrechts, zum anderen mit den besonderen Schwierigkeiten der Kodifikation und schließlich – von besonderer Wichtigkeit – mit Fragestellungen wie dem Verhältnis von internationalem Verbrechen und *ius cogens* oder Verpflichtungen mit Wirkungen *erga omnes* zusammenhängen.

Der besondere Wert der Studie Marina Spinedi's liegt in der umfassenden Aufarbeitung und Darstellung der Entstehung des Art.19 und des Begriffs des internationalen Verbrechens sowie der diesbezüglichen Reaktion in Wissenschaft und

Staatenpraxis. Leider wird die Benutzung des Buches dadurch erschwert, daß der – ungewöhnlich umfangreiche – Fußnotenapparat an das Ende der Arbeit gestellt ist (S.135–174).

Rainer Hofmann, Karlsruhe

**Studia nad rządem PRL w latach 1952–1980**, pod redakcją Mariana Rybickiego [Studien über die Regierung der Volksrepublik Polen in den Jahren 1952–1980, Red. M. Rybicki]. Wrocław: Zakład Narodowy im. Ossolińskich (1985). 291 S. Zl 260

**Zagadnienia struktury i funkcjonowania rządu**, praca zbiorowa pod redakcją Zdzisława Jarosza [Probleme der Struktur und der Tätigkeit der Regierung, Red. Z. Jarosz]. Warszawa: IOZiDK (1986). 196 S.

Nach langjähriger Zurückhaltung hat die polnische Rechtslehre gleich zwei Arbeiten hervorgebracht, die sich mit der Regierung Polens befassen. Trotz der Bedeutung, die der Regierung zukommt, konnte das Interesse an deren Tätigkeit bislang lediglich in wenigen Abhandlungen, hauptsächlich Aufsatzliteratur, Niederschlag finden. Einen der Gründe für das Fehlen umfangreicherer Arbeiten, die die Problematik der Exekutive darstellen würden, nennt Rybicki in der Einleitung. Der Zugang zu Quellen, die eine Untersuchung der Struktur, der Organisation und der Tätigkeit der Regierung ermöglichen würden, blieb verschlossen (S.7).

Bei beiden Arbeiten handelt es sich nicht um systematische Darstellungen, sondern jeweils um die Sammlung von Einzel-Studien. Das, was sie schon äußerlich unterscheidet, ist der Zeitrahmen der Untersuchung. Während der von Rybicki redigierte Band sich mit der Zeit bis 1980 befaßt, widmen Autoren der zweiten Arbeit ihre besondere Aufmerksamkeit der ersten Hälfte der achtziger Jahre, wofür »der Prozeß des Einführens der Wirtschaftsreform« Anlaß bieten soll (Jarosz, S.1).

In dem von Rybicki redigierten Buch sind folgende Beiträge zu finden: Die verfassungsrechtliche Stellung der Regierung im politischen System der Volksrepublik Polen (VRP) (M. Rybicki), Über das Konzept und die Rolle der Regierung (J. Stembrowicz), Regierung und andere höchste Organe der Staatsgewalt (S. Gebert), Die Evolution der Regierungsstruktur in Volkspolen (J. Ciemiński), Das Präsidium der Regierung in der VRP (J. Trzcíński), Der Minister als Ressortleiter (M. Konarski). Der Band schließt mit einer Zusammenfassung in französischer und russischer Sprache.

Die von Jarosz redigierte Arbeit behandelt folgende Themen: Die verfassungsrechtliche Stellung der Regierung in der VRP (W. Sokolewicz), Das Funktionieren der Regierung der VRP – institutionelle und rechtliche Grundsätze sowie Erfahrungen (Z. Rybicki), Die Funktionen der Regierung bei Steuerung der Volkswirtschaft (K. Sobczak), Umfang und Formen der Regierungstätigkeit im Bereich der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse (W. Skrzydło/A. Pięniżek), Normativakte der Regierung (R. Malinowski), Minister und Leiter der sog. Zentralämter (Z. Leoński), Regierung und die örtlichen Verwal-

tungsorgane (A. Jaroszyński), Der Regierungsapparat (St. Piątek). Die zwei letzten Beiträge dieses Buches sind der Struktur und der Organisation der Regierungen in den kapitalistischen (S. Gebethner) und den sozialistischen (Z. Jarosz) Ländern in rechtsvergleichender Sicht gewidmet.

Schon diese Aufzählung läßt große Hoffnungen aufkommen, die auch größtenteils in Erfüllung gehen. Die Breite der Untersuchungen trägt der Komplexität dieser Problematik in vollem Umfang Rechnung. Die Einzeldarstellungen bringen wichtige, auf einer juristisch fundierten Basis gewonnene Erkenntnisse. Gleichwohl gelten für beide Arbeiten die Probleme, die in Bezug auf jegliche Sammelwerke entstehen: Verfassungsrechtliche Stellung der Regierung, Beziehungen der höchsten Staatsorgane untereinander, Stellung des Regierungschefs, Anzahl der Ministerien, Herausbildung und Tätigkeit des Präsidiums des Ministerrats als einer engeren Form der Regierung, rechtliche Verankerung der sog. autonomen Beschlüsse d.h. Normativakte, die nicht von den Gesetzen, sondern direkt von der Verfassung ihre Ermächtigungsgrundlage herleiten sollen und dadurch der Regierung primäre Normsetzung ermöglichen, oder das Problem der führenden Rolle der kommunistischen Partei in der Regierungstätigkeit werden in verschiedenen Konstellationen, bei unterschiedlicher Ausbreitung und Tiefe der Gedankenführung mehrmals angesprochen. Das betrifft insbesondere den von M. Rybicki redigierten Band. Zu vermeiden wären Wiederholungen und der Drang jeden Autors, ungeachtet der Themenverteilung auch zu den übrigen Problemen Stellung zu nehmen.

Aus der Fülle der in den beiden Arbeiten behandelten Themen verdienen besondere Aufmerksamkeit die Studien, die sich mit dem Konzept der Regierung in einem sozialistischen Staat befassen. Dieses Interesse ist durch zwei Prämissen gerechtfertigt; das Verwerfen des Prinzips der Gewaltenteilung im sozialistischen Staatsrecht und die Lenkung der Wirtschaft durch den Staat als Folge deren Verstaatlichung. Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt ist dabei nach der auch im polnischen Schrifttum einhellig geäußerten Ansicht denkbar ungünstig. Die Allgemeinheit, Kürze und Unbestimmtheit der entsprechenden Vorschriften der Verfassung vom 22.7.1952 bilden keinen guten Ansatz für die Bestimmung der Stellung und Rolle der Regierung. Die Schwankungen der darauf beruhenden Praxis werden von den meisten Autoren anschaulich dargestellt. Die Spannweite reicht dabei von einem Verständnis der Regierung als einem Exekutivkomitee des Parlaments bis zu einem weitgehend selbständigen Organ der Staatsgewalt mit umfangreichen Funktionen. Wie es scheint, neigt Sokolewicz der letzten Auffassung zu, die er auch als die herrschende Meinung darstellt (in: Jarosz, S.4). Schuldig bleibt er aber dann eine Erklärung dafür, wo der Unterschied zum Prinzip der Gewaltenteilung liegen soll. Einen Seitenhieb erhalten seine Ausführungen durch eine wenige Seiten weiter vorgebrachte Äußerung des auch in der praktischen Regierungsarbeit tätigen Z. Rybicki. Seiner Ansicht nach sei der Verfassungstext aus dem Jahre 1952 nämlich dahin gehend zu präzisieren, daß »der

Ministerrat das höchste vollziehende und verwaltende Organ der höchsten Organe der Staatsgewalt – des Sejm und des Staatsrats – ist« (in: Jarosz, S.48, Anm.1). Wenn Sokolewicz noch von einem von der Verfassung der UdSSR aus dem Jahre 1936 übernommenen Konzept spricht, kommt Stembrowicz zu dem Schluß, daß auf Grund der geltenden polnischen Verfassung und der verfassungsrechtlichen Praxis überhaupt von einem schlüssigen Konzept des Ministerrats nicht die Rede sein könne (in: Rybicki, S.112). Nicht die Gesetzgebung, sondern »das Faktische« und die Regierung selbst im Wege eigener Normsetzung haben die rechtliche Lücke ausgefüllt (Stembrowicz, in: Rybicki, S.60). Ihre Richtigkeit findet diese Feststellung im Fehlen sogar einer klaren verfassungsrechtlichen Bestimmung der Kompetenz des Ministerrats zur Lenkung der Volkswirtschaft (Sokolewicz und Sobczak, in: Jarosz, S.12 und 50).

In dieser Lage erstaunt es nicht, daß der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung der Regierungsfunktion zu einer Standardforderung der polnischen Lehre geworden ist. Wie den Beiträgen in beiden Arbeiten zu entnehmen ist, begnügt man sich in Polen nicht mit einer Übernahme der in anderen sozialistischen Ländern bereits verabschiedeten Gesetze.

Äußerste Aufmerksamkeit verdienen die zahlreichen Passagen beider Arbeiten, die sich mit der führenden Rolle der Partei beschäftigen. Sie vermitteln jedoch kein vollständiges Bild darüber, wie dieses Dogma gehandhabt werden soll. In allen Fällen werden lediglich Elemente dieser Beziehung dargestellt. Ein Modell kann weder den Ausführungen von M. Rybicki, dem ehemaligen Sekretär des Staatsrats, Generalstaatsanwalt, Minister der Justiz, Parteifunktionär und späteren Professor (S.11 ff.), noch von Stembrowicz (in: Rybicki, S.105 ff.), Sokolewicz oder anderen Autoren entnommen werden. Eine seit langem erwartete fundierte Ausarbeitung dieses Problems bleibt auch hier aus. Gleichwohl ist die erstmals seit 1956 vorgenommene Beschreibung der konkreten Formen, in denen sich der Grundsatz der führenden Rolle der Partei vollzieht, im höchsten Maße interessant. Auf Kritik der Verfasser stoßen u.a. die, parallel zur Ressortaufteilung vorgenommene Bildung von Abteilungen des ZK der Partei, die Entsendung der Mitarbeiter des ZK in die Ministerien zwecks einer noch strengeren Bindung an die Parteilinie, die automatische Einbeziehung des Parteisekretärs im Ministerium in die leitenden Organe des Ministeriums sowie allgemein die Verschmelzung der Partei- mit der Regierungstätigkeit, was u.a. durch gemeinsame Sitzungen des Präsidiums des Ministerrats und des Politbüro sowie durch gemeinsame Beschlüsse dieser Gremien zum Ausdruck kommt. Bedauerlicherweise fehlen in beiden Arbeiten vertiefte Ausführungen über die Rolle der übrigen Parteien, denen die Rolle des Koalitionspartners zukommen soll. Unbeachtet bleiben auch andere Elemente des politischen Systems wie gesellschaftliche Organisationen, darunter Gewerkschaften, oder Interessengruppen.

Die beiden Bände, an denen sich führende Theoretiker und Praktiker beteiligt haben, stellen dennoch eine wertvolle Bereicherung des öffentlich-rechtlichen

Schrifttums dar. Beide Arbeiten bringen eine Fülle von Informationen, zeigen das weite Spektrum des Interesses der polnischen Lehre und stellen eine Art Bestandsaufnahme dar. Auch wenn sie – gemessen an dem bisherigen Schrifttum zur Regierungsproblematik in Polen – ein Ereignis bedeuten, können sie eine straff geschriebene Monographie über die Regierung nicht ersetzen.

Joachim Hilla, Passau

**Velu, Jacques: Droit public.** Avec la collaboration de Philippe Quertainmont, Michel Leroy. Préface de W.-J. Ganshof van der Meersch. Tome premier: Le statut des gouvernants (I). Bruxelles: Bruylant 1986. XXVIII, 884 S. brosch.

Das Erscheinen des ersten – sehr umfangreichen – Bandes (884 S.) einer umfassenden Arbeit (drei Bände) über das belgische öffentliche Recht, ist schon ein Ereignis in der juristischen Welt. Der Autor dieser Arbeit, Jacques Velu, Generalstaatsanwalt beim belgischen Kassationsgerichtshof und Ordinarius für öffentliches Recht an der «Université Libre de Bruxelles» hat sich hier viel vorgenommen. Es gibt schon mehrere Verfassungskommentare und auch staats- und verwaltungsrechtliche Handbücher auf dem belgischen Markt, aber an eine solch umfassende Arbeit hat sich bis jetzt noch kein Staats- oder Verwaltungsrechtler getraut.

Auf diesen ersten Band, der den Titel trägt: »Der Status der Regierenden, erster Teil«, folgt noch ein zweiter Teil (in Band zwei) und in dem dritten und abschließenden Band wird der Verfasser sich dann mit den Rechten und Garantien – sowohl national als auch international – der Regierten, der Bürger, befassen.

Der Autor möchte in seiner Arbeit sowohl das Verfassungsrecht *stricto sensu* als auch allgemeiner die ganze Rechtsordnung mit einbeziehen, die – im Hinblick auf die Grundrechte und Grundfreiheiten – die Beziehungen zwischen Staat und Bürger bestimmt. Dabei hat er nicht nur die positiven Rechtsregeln berücksichtigt, sondern hat auch das bestehende Gewohnheitsrecht mit behandelt.

In einer kurzen rechtsphilosophischen Einführung erläutert er die Begriffe »öffentliches Recht« und »Staat«, wobei er auch sehr konzis auf die Staatsbildung und auf die Rechtspersönlichkeit des Staates eingeht (S.11–54).

Der »Status der Regierenden«, dem die beiden ersten Bände im übrigen gewidmet sind, wird in einem ersten recht ausführlichen Abschnitt (S.57–134) wiederum sowohl rechtsphilosophisch (öffentliche Macht, Souveränität, Rechtsstaatlichkeit) als auch spezifisch verwaltungsrechtlich (öffentlicher Dienst) dargestellt.

In einem zweiten Abschnitt (S.139–266) behandelt der Autor – zum ersten Mal jetzt konkret – die Quelle aller Staatsgewalt, die verfassungsgebende Gewalt. Im Zentrum stehen dabei die Grenzen und Möglichkeiten der Verfassungsreform und die Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Autor bietet dabei eine durchaus klare und deutliche systematische Darstellung, er bleibt jedoch in seiner Wertung zu zurückhaltend und zu unbestimmt. Gerade in der belgischen Situation, wo die Staatsreform immer noch auf der Tagesordnung steht, wäre ein kritischer Ausblick hier durchaus angebracht. Diese allgemeine Zurückhaltung zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Arbeit. Der Autor bringt zwar eine tiefgehende und quasi

vollständige systematische Analyse, aber man vermißt – an bestimmten Stellen mehr, an anderen weniger – eine doch notwendige kritische Betrachtungsweise.

In einem dritten Abschnitt, der über diesen ersten Band hinausgeht, behandelt Velu die drei klassischen Gewalten zuerst wiederum in einer breiten Einführung, wobei Begriffe wie Gewaltenteilung, Parlamentarismus und parteipolitische Demokratie als Fundament und Träger dieser Gewalten gut typisiert und erörtert werden (S.267–364).

Der belgischen (unvollendeten) Bundesstaatlichkeit verpflichtet, fängt der Autor dann an bei den drei zentralen Bundesorganen: dem nationalen Parlament, der nationalen Regierung und der nationalen Judikative.

In diesem ersten Band beschränkt er sich auf eine wirklich sehr ausführliche und systematische Beschreibung des nationalen Parlamentes. Im nächsten Band wird er dann die anderen Bundesorgane und die regionalen und Gemeinschaftsorgane behandeln.

Auch bei dieser – ansonsten vollständigen – Parlamentsstudie sind die kritischen Ansätze eher rar, dies vor allem bei der Problematik des Zwei-Kammer-Systems (wobei jetzt noch zusätzlich die bundesstaatliche Komponente in Betracht gezogen werden muß), beim Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive und vor allem bei der Haushaltskontrollfunktion, um nur die wichtigsten zu nennen.

Auf sehr sächliche und detaillierte Weise unterrichtet der Verfasser uns dann über die Zusammensetzung der Kammern (u.a. über die Problematik der Sprachengruppen), die Parlamentswahlen und das Wahlrecht, das Statut der Parlamentarier, die Geschäftsordnung, die gesetzgebende Funktion des Parlaments, die Kontrolle über die Regierung, die Haushaltskontrolle und die Kontrolle über Armee und Gendarmerie.

Von einigen bibliographischen Lücken abgesehen, verspricht dieses Werk, die vollständigste Arbeit über das belgische öffentliche Recht zu werden. Die Frage ist, wie der verwaltungsrechtliche Teil weiter behandelt und integriert wird, und vor allem, ob in den nächsten zwei Bänden der Verfasser in seiner allgemeinen juristischen Bewertung so zurückhaltend bleiben wird, was doch bedauerlich wäre.

Frank Van de Craen, Brüssel

**Yearbook Commercial Arbitration. Vol.XI-1986.** General Editor: Albert Jan van den Berg with the cooperation of the T.M.C. Asser Institute for International Law, The Hague. (Deventer: Kluwer 1986). XXXIII, 636 S. (International Council for Commercial Arbitration). Dfl. 150.–/UK£ 47.–/US\$ 70.– brosch.

Bd.XI des (erstmal) von Albert Jan van den Berg in Zusammenarbeit mit dem T.M.C. Asser Institut, Den Haag, herausgegebenen Yearbook Commercial Arbitration präsentiert sein immer umfangreicher werdendes Material wie seine Vorgänger in sieben Teilen. Der erste Teil, der Länderberichten über nationale Rechtsvorschriften und Praxis zur Schiedsgerichtsbarkeit vorbehalten ist, bringt neben zahlreichen Ergänzungen früherer zwei neue Berichte über Hongkong und Singapur. Im zweiten Teil sind neben einem nationalen Gerichtsurteil betreffend eine

Schiedssache Auszüge zahlreicher, bisher zumeist unveröffentlichter Schiedssprüche abgedruckt. Von besonderem Interesse ist hier die erste im Rahmen des International Centre for the Settlement of Investment Disputes ergangene Nichtigkeits-Entscheidung im Fall *Klöckner v. Cameroon*. (Für den Schiedsspruch in dieser Sache, der mit der Nichtigkeits-Entscheidung aufgehoben wurde, siehe *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol.X [1985], S.71; siehe auch *ZaöRV* Bd.45 [1985], S.861). Ausgesprochen nützlich ist der diesem Teil erstmals angefügte Index zu den Schiedssprüchen aller bisherigen Bände, der in künftigen Bänden jeweils konsolidiert fortgeführt werden soll.

Im dritten Teil sind Verfahrensordnungen und andere Materialien nationaler und internationaler Schiedsinstitutionen wiedergegeben. Hier sei zunächst vor allem auf die Schieds-, Vermittlungs- und Gutachtenordnung der Euro-Arab Chambers of Commerce hingewiesen. Weiter zugenommen hat sodann der Umfang, den in diesem Teil die Entscheidungen des Iran-United States Claims Tribunal einnehmen. Die Urteile in folgenden Fällen sind besonders zu erwähnen: *Questech, Inc.* und *Sylvania Technical Systems, Inc.*, die sich mit den Rechtsfolgen von *changed circumstances* befassen sowie (Sylvania) grundlegende Ausführungen zur Gewährung von Zinsen und zum Kostenersatz enthalten; *INA Corporation*, in dem insbesondere die *separate opinions* des Vorsitzenden Lagergren und des US-amerikanischen Schiedsrichters Holtzmann zum Entschädigungsmaßstab bei Enteignungen Stellung nehmen; *International Technical Products Corp.* mit seinen Ausführungen zu den rechtlichen Folgen einer *force majeure*-Situation; und schließlich *Hyatt International Corp.*, das u. a. eine interessante Abgrenzung der staatlichen von den religiösen Funktionen des Imam Khomeini vornimmt.

Im vierten Teil, der für neue gesetzliche Regelungen einzelner Staaten im Zusammenhang mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen ist, ist von besonderer Bedeutung das Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, das UNCITRAL, die UN-Kommission für Internationales Handelsrecht, erarbeitet und das die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Mitgliedsstaaten zur Annahme empfohlen hat. Urteile nationaler Gerichte zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 sind auszugsweise im fünften Teil abgedruckt; diese Gerichtsentscheidungen werden den entsprechenden Artikeln des Übereinkommens zugeordnet und kommentiert. Wegen des Umfangs der anderen Teile blieb in diesem Band der sechste Teil frei, in dem sich ansonsten Beiträge zu allgemeinen Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit finden. Der letzte Teil bringt bibliographische Hinweise sowie eine Liste internationaler Schiedsinstitutionen mit relevanten Daten. Besonders positiv zu erwähnen ist wiederum das konsolidierte Inhaltsverzeichnis für alle bisherigen Bände sowie nochmals der neu begonnene Index zu den Schiedssprüchen.

Norbert Wühler, Den Haag